**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

**Band:** - (1864)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens

**Autor:** Kummerz / Hartmann

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-416037

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### Verwaltungsbericht

not beautiful to not be included

ber

# Direktion des Armenwesens

für das Jahr 1864.

Direktor: im Januar und Februar: Hr. Reg.=Rath Kummer; in den übrigen Monaten: Hr. Reg.=Rath Hartmann.

### A. Gefetgebung.

Vom Großen Rathe wurde ein Gesetz über Staatszus lagen an die Hülfslehrer der PrivatarmensCrziehungsanstalten erlassen.

Die der Armendirektion übertragenen Revisionsarbeiten im Niederlassungswesen wurden so weit gefördert, daß im Laufe des künftigen Jahres dem Großen Nathe die erforder= lichen Vorlagen gebracht werden können.

#### B. Berwaltung.

Die erledigte Sekretärstelle wurde auf 1. Juli in der Person des Herrn Großrath Johann Mühlheim von Scheuren wieder besetzt.

Auf den Antrag der Direktion wurden vom Regierungs= rath. Kreisschreiben erlassen bezüglich

- a. der Ausstellung von Empsehlungen von Seite der Gemeindebeamten und anderer Behörden an Beschädigte, welche zum unerlaubten Steuersammeln benutzt werden.
- b. der enormen Verwaltungskosten in Besorgung der Armen-Angelegenheiten.

Die Direktion besorgte im Ganzen 3879 Geschäfte, wovon 80 dem Regierungsrathe unterbreitet wurden, davon fallen
nicht weniger als 2445 auf die auswärtige Armenpslege. Hiezu
kamen noch die Revision der 328 Notharmenetats, die Prüfung von ebensoviel Untersuchungsberichten der Armeninspektoren, die Verisitation der Angabe von 343 Gemeinden über
die Hülfsmittel zur Notharmenpflege, die Abrechnung mit 326
Gemeinden über den Zuschuß des Staates an die Notharmenpflege, die Untersuchung von 343 Rechnungsberichten über die
örtliche und 40 Berichten über die burgerliche Armenpflege.
Im Ganzen wurden demnach von der Direktion 5587 Geschäfte behandelt.

Die Berichterstattung über die einzelnen Verwaltungs= zweige wird in folgender Ordnung stattfinden:

- I. Notharmenpflege.
- with result) Notharmenetat. will now to conserve the estate
- 2) Verpflegung der Notharmen.
- and grande 3) Hülfsmittel der Notharmenpflege.
  - 4) Armeninspektoren. Andreas terradan reconscalle machil
  - II. Auswärtige Armenpflege.
  - III. Armenpflege ber Dürftigen.
- maring 1) Spendkassen.
  - 2) Krankenkassen.
  - 3) Amtsversammlungen.
  - IV. Burgerliche Armenpflege im alten Kanton.

#### V. Armenpflege im Jura.

#### VI. Besondere dirette Unterftütungen.

- 1) Spenden.
- 2) Handwerkstipendien.
- 3) Kostgeldbeiträge an Pfründer im äußern Krankenhaus.

#### VII. Armenanstalten.

- 1) Staatsarmenerziehungsanstalten.
- 2) Privatarmenerziehungsanstalten.
- 3) Rettungsanstalten.
- 4) Verpflegungsanstalten.
- VIII. Unterstützungen an auswärtige Hülfsgesell= schaften.
  - IX. Sammlung von Liebessteuern bei größern Un= glücksfällen.

### I. Notharmenpflege.

#### 1. Notharmenetat.

Neu aufgenommen wurden auf den Etat 751 Kinder und 736 Erwachsene.

Total 1487.

Dagegen wurden gestrichen: Kinder 1005

Erwachsene 844

Total . . 1849.

Sie	betrug	1860	i in	933	100	f9.5	11	1	16,089
		1859	∮•,,	•	11.	•		•	16,655
		1858							17,025

An der Verminderung des Etats haben alle Amtsbezirke Theil, mit Ausnahme von Aarberg, Bern, Oberhasle und Saanen, welche zusammen eine Vermehrung des Etats um 27 nachweisen, während die übrigen eine Verminderung von 389 haben.

Die 16,133 Notharmen vertheilen sich

#### A. nach Stand und Alter:

- 1) Kinder 6850 oder 42 Proz. der Gesammtzahl.
  - a. eheliche 4589 oder 67 Proz. der Kinderzahl,
  - b. uneheliche 2261 oder 33 Proz. der Kinderzahl.

Im Jahr 1863 war das Verhältniß der Chelichen zu den Unehelichen wie 69 zu 31.

- 2) Erwachsene 9283 ober 58 Proz. der Gesammtzahl.
  - a. männlich 3767 oder 41 Proz. der Erwachsenen, weiblich 5516 " 59 " " "

Im Jahr 1863 war das Verhältniß der männlichen zu den weiblichen gleich.

b. ledig 5581 oder 60 Proz. der Erwachsenen, verheirathet 1345 oder 14 Proz. "
verwittwet 2357 " 26 " "

Im Jahr 1863 war das Verhältniß gleich, und das Verhältniß der Kinder zu den Erwachsenen wie 44 zu 56.

B. Nach ber Heimathhörigkeit.

1) Burger: a. Kinder 4968

b. Erwachsene 7069

12,037 ober

75 Proz. der Notharmenzahl.

2) Einsassen: a. Kinder 1882 b. Erwachsene 2214

4096 ober

25 Proz. der Notharmenzahl.

Das Verhältniß war 1863 gleich.

Die durchschnittliche Stärke jedes einzelnen Etats der 343 Einwohnergemeinden beträgt 47 Köpfe (1858: 50, 1859: 48, 1860: 46, 1861: 47, 1862: 48, 1863: 48). Ueber dieser Durchschnittszahl stehen 103 Gemeinden, auf derselben 1 und unter derselben 239, von welchen 17 gar keine Notharme haben.

Im Durchschnitt kommen auf 1000 Seelen Bevölkerung 46 Notharme. Nach den einzelnen Amtsbezirken kommen auf 1000 Seelen Bevölkerung Notharme wie folgt:

Unter dem Durchschnitte stehen 14 Amtsbezirke.

	(Verg	leichung	mit fri	ihern Jo	ihren.)
	1864	1858	1859	1860	1863
Nibau	11	9	8	7	12
Erlach	14	7	9	10	15
Büren	19	4	4	3	20
Interlaken	33	27	25	25	34
Aarberg	35	35	34	33	34
Bern	35	27	31	32	35
Wangen	35	31	39	28	37
Fraubrunnen	38	40	39	37	39
Laupen	39	37	35	34	40
Aarwangen	40	47	42	39	40
Thun	41	46	43	41	41
N. Simmenthal .	42	47	46	44	45
Seftigen	43	45	44	43	44
Oberhasle	44	44	36	37	43

#### Ueber dem Durchschnitte stehen 8 Amtsbezirke:

	1864	1858	1859	1860	1863
Burgdorf	51	47	46	46	51
Frutigen	52	61	58	53	52
Konolfingen	53	54	57	56	55
Ob. Simmenthal .	57	66	63	185 <b>61</b> 140	59
Schwarzenburg.	65	88	81	76	68
Saanen	71	84	72	69	69
Signau	73	89	85	80	79
Trachselwald	82	99	95	90	86

Die Aufnahme des Notharmenetats fand bereits vom 26. Oktober bis 7. November 1863 statt und die Genehmisgung durch den Regierungsrath am 31. Dezember 1863. Ueber die Vertheilung der Notharmen auf die einzelnen Gesmeinden gibt die Tabelle I. Auskunft.

#### 2. Berpflegung der Notharmen.

Schon in frühern Jahren hat sich eine bessere und speziellere Ueberwachung dieses Theils der Armenpslege als drinzgende Nothwendigkeit herausgestellt und es ist der Sache sowohl in den Verwaltungsberichten der Regierungsstatthalter als in den Protokollen der Amtsarmenversammlungen gerufen worden. Die Direktion hat deßhalb, und mit Nücksicht darauf, daß die ordentliche Untersuchung der Notharmen, welche bei Aufnahme der jährlichen Stats stattsindet, nicht genügt, indem dieselbe wegen Mangel an Zeit nur eine oberstächliche sein kann, und daß in der Verpslegung der Notharmen allerlei Uebelstände zu Tage treten, deren Vorhandensein nur entdeckt wird, wenn der die Aussichende Beamte am Wohnsitze des Pfleggebers sich selbst von dem Zustande des Versorgten überzeugt, eine Untersuchung der Verpslegung der Notharmen vornehmen lassen, in dem Sinne, daß die Armeninspektoren

beauftragt murben, fämmtliche nicht in Anstalten untergebrachte Notharme zu unerwarteter Stunde zu besuchen und die erfor berlichen Erkundigungen über Pfleger und Pfleglinge einzus ziehen und sich selbst durch eigenes Wahrnehmen von der Weise der Verpflegung zn überzeugen. Diese außerordent= liche Untersuchung der Notharmenpflege, welche der Wunsch ber pflichttreuen und einsichtsvollen Armeninspektoren und bie Folge eines von der Direktion längst gefühlten Bedürfnisses einer detaillirten Ginsicht in die Armenpflege war, hat den unperkennbaren Nuten: daß die Direktion selbst sich von dem Buftande im Ganzen, wie in den einzelnen Gemeinden ein ziemlich deutliches Bild machen und in passender Weise überall eingreifen kann; daß die Armeninspektoren specieller uin den ganzen Umfang ihrer Aufgabe geschoben werden, daß ben Regierungsstatthaltern mittelst ber an sie gesendeten Censur das Armenwesen als einer der wesentlichsten Verwaltungs= zweige, ihrer Obhut näher gerückt wird; daß die Notharmens behörden und Gemeinden der Notharmenpflege eine größere Sorgfalt zu schenken veranlaßt, resp. gezwungen werden; daß die Pfleger zum Bewußtsein ihrer gehörigen Ueberwachung und die Verpflegten zu demjenigen wohlmeinender Fürsorge für fie gelangen. Das Ergebniß der Untersuchung ift gegenüber frühern Zuständen ein im Allgemeinen nicht unbefriedigendes, wenn gleich noch viel zu wünschen übrig bleibt. Alle Landes= theile zählen Gemeinden mit guter, ziemlich befriedigender und schlechter Notharmenverpflegung auf und leider entspricht das Maaß der staatlichen Sülfe in vielen Gemeinden den daherigen gedeihlichen Zuständen feineswegs. Es gibt Gemeinden, welche bei sehr starkem Etat und bedeutender Belastung des Staates sehr bedeutende sogenannte Ersparniße auf Unkosten einer guten Armenpflege machen, um solche zu kapitalisiren. Andere Gemeinden geben Unlaß zu außerordentlichen Magnahmen,

welche theilweise schon angeordnet sind, theilweise noch bevor= stehen und die einstweilen bloß angedeutet werden; einige andere dürften später auch noch an die Reihe kommen, wenn bie gerügten Uebelstände nicht beseitigt werden. In dem inden

Ueber die Verpflegung der Notharmen nach den einzelnen Umtsbezirken gibt folgende Uebersicht Auskunft: (Tab. IX.)

Bu den Verpflegungsarten übergehend, so finden wir bei ber Kinderversorgung: al noufon I mil non

1194 Ida . tom by March Bergleich mit frühern. Jahren: a romie
11154 struct that highly mainten 1864 1858 1859 1860 and browning
werkostgeldet Prozent 40 41 40 37 grange
nord auf Höfen and "a der 42 der 42 der 43 and 44 so delined
1190 in Anstalten 11910, baguin 411116 210 112 1113 11111 111111
Ange Kim Armenhausschaltige Stagisch gestell bereitet geging
bei den Eltern " 14 la 15 a 15 da 16
sogenim Aingang billes es es estis of the constant of
beinden Erwachsenen: ibnieg rubble nige verge ogiebes
ergleich mit frühern Jahren voreiles

ang ang suise seatherem Bergleich mit frühern Jahren : 20100136
ўна гладзін якраненкой да 1864-1858, 1859, 1860 парти
verkostgeldet Prozent 54 56 55 57
off the ing Anstalten and manifesto begin 5 mes 5 5 degrete are
and reime Armenhaus , grand 4 isa 5 ind 1, 4 and 4 ingression
de nuauf Höfen gent "dememechille —in and er malle gent
south in Selbstpflege 2, die 11833 11230 132 1232
dien wim Umgang golding gereit 30 tim 4 goon 4 good 2 may stied
- B B B B B B B B.

Wenn bei der Kinderversorgung die erfreuliche Wahr= nehmung gemacht wird, daß die Erziehung in Anstalten in der Bunahme sich befindet, mahrend das Belaffen der Rinder bei den Eltern abgenommen hat, so ist bei der Verpflegung der Erwach= fenen die bedauerswerthe Thatsache zu Tage getreten, daß die in Selbstpflege belaffenen fich vermehrten, während die Verkoftgeldeten sich verminderten. Wenn die eine Thatsache ein schönes Zeichen einer bessern Erziehung der notharmen Kinder ausweist, so ist die andere dagegen ein Beweis, daß zu viel Erwachsene auf dem Notharmenetat sich befinden und wenn man in den einzelnen Etats das Maß der Unterstützung dieser sich selbst verpslegenden Erwachsenen in's Auge faßt, so bricht sich der Sedanke Bahn, es möchten viele derselben nicht Notharm sein, wie das Gesetz es verlangt, sondern sie dürften im Stande sein mit einiger Nachhülse der Armenpflege der Dürftigen in Fällen von Krankheit oder momentaner Arbeitslosigkeit sich selbst durch die Welt zu helsen.

Im Speciellen hat die außerordentliche Untersuchung der Notharmenverpflegung folgendes zu Tage gefördert:

#### a. Kinderversorgung.

- 1) Verkostgeldung. Einige Gemeinden sehen nur auf geringes Kostgeld; die Kinder kommen zu sogenannten Hausleuten, werden körperlich, geistig und sittlich vernachlässigt, sernen nicht Arbeiten und ermangeln auf diese Weise die Bedingungen einer spätern ehrlichen und selbstständigen Existenzbefähigung; in einigen Gemeinden kommt bei solchen verskostgeldeten Kindern sogar Bettel vor. Dagegen haben andere Gemeinden, selbst arme, wie z. B. Lauterbrunnen und Schattenhalb, bei der Verkostgeldung, wie in späterer Fürsorge nur die gedeihliche Zukunft der notharmen Kinder im Auge und bringen hiefür verhältnismäßig große Opfer.
- 2) Bei den Eltern lassen einige der in richtiger Würdigung der Armenresorm am meisten vorgeschrittenen Gesmeinden gar keine Kinder oder doch nur in ganz besonders günstigen Ausnahmsfällen. Andere dagegen belasten den Etat so viel möglich auch mit Kindern, um damit die Eltern, bei denen sie bleiben, zu unterstützen, nur um den Staatsbeitrag, aber nicht um die Zukunft der Kinder sich kümmernd, ja es

hindert sie mitunter nicht, Kinder bei den Eltern zu belassen, obwohl sie wegen gefährdeter Erziehung auf den Stat gebracht wurden.

- 3) Die Hofverpflegung ift in fast allen Berpfle= gungsreglementen anfgestellt, wird aber noch in vielen Ge= meinden gar nicht angewendet. In andern Gemeinden existirt die Hofverpflegung in den Rapporten wohl prächtig dem Na= men nach, in Wiklichkeit ist sie aber nicht vollständig da, in= bem die Mehrzahl der Kinder mit und ohne Ginwilligung der Notharmenbehörde bei "Hausleuten", oft bei den Eltern der Kinder in Unterverpflegung gebracht sind. Die Direktion wird Mittel finden, diese in Wirklichkeit verkoftgelbeten Rinder nicht ferner zu den Hofkindern gablen zu lassen. Die größte Schat= tenseite der Hosverpflegung, der öftere Hoswechsel eines Kin= bes, haben verhältnismäßig nur noch wenig Gemeinden ganz zu beseitigen sich angelegen sein lassen, obgleich gerade hievon der gute Erfolg wesentlich bedingt ist. Da die Hoffinder in ben gleichen Familien bleiben, mit ihr gleichsam verwachsen, gedeihen sie oft vortrefflich und bleiben oft noch nach der Ab= mission als Dienstboten im Hause. Ift die Zahl solcher gewiß nicht gering, so fehlt es auch nicht an Hoffindern, die ziemlich in der Weise gehalten werden, wie Gotthelf den Güterbuben im Bauernspiegel schildert. Auf die Schlafstätten der Güter= kinder wird an einigen Orten auch zu wenig gesehen; sie theilen manchmal die Schlafftätte mit ben Dienstboten bes Hauses und muffen die Unsitte des Kiltganges schon in ihrem zarten Alter mitanseben.
- 4) Im Armenhaus verpflegt, verzeigt die Tabelle zum Glück nur eine kleine Zahl und es sind darunter bloß noch nicht im schulpflichtigen Alter befindliche oder nicht bils dungsfähige Kinder. In Wirklichkeit sollten aber noch dazu diejenigen Kinder gezählt werden, welche bei ihren im Armenshause oder in sogenannten "Spitteln" untergebrachten Eltern

belassen werden. Solche "Spittel" sind noch im Emmenthal und Oberland; ihre Folge ist die Erblichkeit der Armuth und es darf daher diesem Gegenstand die Ausmerksamkeit der Beshörde nicht entzogen werden.

- 5) Die zwei Kinder im Umgang sind aus der Gemeinde Guggisberg. Diese Verpflegungsart sollte bei Kindern gar nicht vorkommen, sie wurde herbeigeführt wegen mangelnder Aufsicht von Seite der Rotharmenbehörde und durch die Gleichsgültigkeit der Hofbesitzer, welche diese Kinder zu verpflegen hatten. Die grenzenlose Nachlässigkeit der Notharmenbehörde von Guggisberg in Beaufsichtigung der Notharmen-Verpflegung ist auch Ursache, daß zwei andere auf Höse vertheilte Kinder bei der außerordentlichen Untersuchung nicht aufgefunden wers den und die Hosbesitzer keine Auskunft über ihren Aufenhalt ertheilen konnten.
- 6) Die Erziehung notharmer Kinder in Armen anstalt en bietet unzweifelhaft unter allen Versorgungs Anstalten die sicherste Gewähr für eine gedeihliche Zukuft des Kiudes. Der Staat bringt auch dafür bedeutende Opfer, indem er gegen ein geringes Kostgeld die Anstalten unterhält und die Privatsanstalten mit Beiträgen unterstützt.

Der Schulbesuch der notharmen Kinder ist in einigen Gemeinden befriedigend; in andern bleibt noch sehr vieles in dieser Beziehung zu wünschen übrig und es mußten mehrere Pfleger deßhalb von der Schulkommission gewarnt werden. Es mag hier noch erwähnt werden, daß einige Gemeinden es sich angelegen sein lassen für die admittirten Kinder auch nach ihrer Streichung vom Notharmenetat zu sorgen, indem die Spendkasse für ihre fernere Existenz bemüht und zur Erlerzuung eines Beruses behülflich ist.

Viele andere Gemeinden aber überlassen solche Jünglinge und Mädchen gerade in dem ihr ferneres Lebensschicksal ent=

scheibenden Momente sich selbst, so daß man nicht erstaunen muß, wenn solche junge Leute auf eine schiefe Bahn gerathen, welche sie zu Schand und Strafe und später wieder auf den Notharmenetat bringt. Es ist hier noch ein weites Feld für Gemeinde, Staat, Kirche und gemeinnützige Vereine zu bearbeiten.

#### b. Berpflegung ber Erwachsenen.

Diese ist im Allgemeinen auch nicht unbefriedigend, wie bereits bemerkt wurde. In einer schönen Anzahl von Gemeinzben ist sie in jeder Beziehung gut, in andern dagegen nicht. In nicht wenigen Gemeinden fehlt es den Armenbehörden an dem wahren armenpflegerischen Sinn, der nicht nur mit Unterstützung, sondern auch mit Nath und Aufmunterung den Armen beisteht. Wo dieser Sinn die Seele der Armenpflege ist, da sind nicht nur die Notharmen wohl versorgt, sondern das Augenmerk richtet sich auch im rechten Momente auf die Zustände dürftiger Familien, um ihnen mit Nath und That beizusstehen und dem Versinken in die Notharmuth öser mit nur geringem Auswahe vorzubeugen.

- 1) Die Verkostgeldeten sind zumeist gehörig versorgt; doch finden sich auch noch Bettler vor, weil Notharme bis= weilen bei Armen untergebracht werden, die selbst der Unterstützung bedürsen. Auch sind empörende Fälle vernachläßigter und roher Behandlung von solchen Verkostgeldeten vorgekommen, die ernstlich zu rügen sind und wo Abhülse geschafft werden muß.
- 2) Die Selbstverpflegung ist auffallender Weise seit 1858 um 3% gestiegen. Das Bestreben einer nicht gezingen Zahl von Gemeinden geht offenbar dahin, des Staats= beitrages wegen möglichst viele Personen auf den Notharmen= Etat zu schieben. Eine bedeutende Zahl derselben wird dann

mit Fr. 20—40 Unterstützung sich selbst überlassen und leidet, wenn diese Leute wirklich Notharm sind (was wohl im Sinne des Gesetzes durchaus nicht bei allen der Fall ist), an allem Mangel, so daß bei denselben Bettel noch oft vorkommt. Frei-lich ziehen viele Notharme selbst diese Versorgungsweise vor und bei vielen ist sie unzweiselhaft die ihren Umständen angemessendste. Wo sie aber im Uebermaß vorkommt, ist Nißebrauch bei der Etatausnahme oder ungenügende Versorgung; vorhanden.

- 3) Die Verpflegung im Gemein dearmenhaus ift eine sehr verschiedene. Da wo dieses anstaltlich organisirt, sorg= fältig geführt und von der Behörde gehörig beaufsichtigt ift, wird neben gehöriger Verpflegung auch der Vortheil erreicht, daß einerseits die noch vorhandene Arbeitskraft der Notharmen im Interesse des Ganzen gehörig benutt werden kann und anderseits die arbeitsscheuen und liederlichen Armen, die vor dieser ihre zügellose Freiheit beschränkenden Versorgungsweise gewaltigen Respekt haben, vor Belaftung bes Ctats zurückge= schreckt werden. Wo hingegen diese Gemeindearmenhäuser nichts anders sind als "Spittel" im bekannten verrufenen Sinn bes Wortes, da können sie auch nichts anders sein als eigentliche Pflanzstätten der Erblichkeit der Armuth und Verkommenheit in jeder Beziehung. Gin Bilb eines solchen Spitals bietet sich in einer Gemeinde dar, wo bei 70 Personen ohne Auf= sicht in 6 Abtheilungea von 1 und 2 Zimmern dem Wind und der Rälte preisgegeben, zusammengepfercht sind, alle von Ungeziefer geplagt, viele mit Kräze behaftet und der Kaulheit und Unreinlichkeit verfallen; von der unter diesen Umständen nicht ausbleibenden Unsittlichkeit nicht zu reden.
- 4) Die Verpflegung in Anstalten hat bis dahin nur in sehr beschränktem Maße zur Ausführung gebracht werden können. Die Pfründeranstalt des äußern Krankenhauses, die

Heil= und Pfleganstalt Waldau für Irre und die Verpflegungs-Anstalt für Gebrechliche in der Bärau sollten die doppelte Zahl derjenigen Notharmen aufnehmen können, welche dis das hin dort versorgt wurden. Eine Anstalt für Epileptische erzeigt sich je länger je mehr als Bedürfniß. Für die Erweizterung der Pfleganstalt für Gebrechliche hat die Direktion dem Regierungsrathe geeignete Vorschläge eingereicht, und es dürfte der Gegenstand im laufe des künstigen Jahres dem Großen Nathe vorgelegt werden.

5) Der Umgang ist eine verwersliche Versorgungsweise und muß möglichst beschränkt werden. Bei ältern Personen ist diese Versorgung inhuman, bei jüngern demoralisirend. Statt desselben und um ihn nicht so grell erscheinen zu lassen, haben einige Gemeinden die Verloosung auf Höfe eingeführt gegen sire Kostgelder, welche Verpslegungsart geduldet werden mag, so fern nicht schlechte Unterverpslegung dabei stattfindet.

Wenn die gesammte Notharmenpflege leisten soll, was das Gesetz verlangt, d. h. neben gehöriger Verpflegung der Armen wohlberechnetes allmähliges Verstopfen der Quellen der Armuth und daherige stetige Verminderung der Stats, so muß darauf hingewirft werden, daß in allen Gemeinden die armenspflegerische Aussicht gehörig organisirt und bethätigt werde, wie dieß in mehreren Gemeinden mit sichtbar gesegnetem Erfolge geschieht. Mit Ausnahme von Lengnan und Orpund besitzen nun alle Gemeinden Notharmenverpflegungsreglemente.

#### Ungezielegelegen von der Arbeit in kluffte geleizunden und Unreinlichkeit verfallen; von der unter diesen Unternden

and der kalte preigeogeben, zujammengepjercht ijnd, alle von

Für die Notharmenpflege dienen vorerst die Hülfsmittel ber Gemeinden, und da, wo dieselben nicht ausreichen, der Beitrag des Staates aus dem verfassungsmäßigen Armensreform-Kredite von Fr. 579,000.

		×			
Die Hülfsmitel	der Gem	einden 1	varen na	ch der T	abelle
(Mr. II).	reform it. I	Steel Steel	rite ma	erisine sing "	
Rückerstattungen .			. Fr.	15,142	2. 89.
Verwandtenbeiträge		•	• "	3,938	3. 95.
Burgergutsbeiträge	• 61.	•	. "	20,154	i. 17.
Riederlassungsgefälle	• 11		• "	6,699	0. 06.
		Sum	ma Fr.	45,935	07.
Dazu noch ber Ertrag	g der Ari	nengüter		245,667	′. 8 <b>4.</b>
(18 H) (10)		To	otal Fr.	291,602	2. 91.
Diese Hülfsmittel	wurden	jedoch 1	richt in al	Ien Geme	inden
vollständig für die No	tharmen r	erwende	t, indem	17 Geme	einden
keine Notharmen und	41 Geme	inden d	ie Hülfsn	nittel nich	t alle

Diese Hülfsmittel wurden jedoch nicht in allen Gemeinden vollständig für die Notharmen verwendet, indem 17 Gemeinden keine Notharmen und 41 Gemeinden die Hülfsmittel nicht alle nothwendig hatten zu Bestreitung der Durchschnittskostgelder. Es erhielten demnach 58 Gemeinden keinen Staatsbeitrag, und die übrigen 285 einen solchen. Sie vertheilen sich auf die Amtsbezirke, wie folgt:

onne	staatsveitrag:	mit Staatsbeiti	ag:	Million Marie	1166
Aarberg	2 Gem.	10 Gem.	Fr.	14,209.	30.
Aarwangen	4 ,,	19 "	11	22,544.	10.
Bern	2 "	11 "		59,194.	55.
Büren	5 "	7	1 916 . 	1,380.	20.
Burgdorf	2 "	18 "	n,	42,192.	40.
Erlach	10 "	4 ,,	illije (	223.	80.
Fraubrunnen	2 "	18	ugog: 	10,069.	50.
Frutigen	100 es 100	11160 75 m	HISTER,	18,456.	80.
Interlaken		$22^{+}$ ,		16.664.	45.
Konolfingen	it <u>iis</u> ja saas -	34 "	inopili "	37,432.	65.
Laupen	(0.0 <b>3</b> 100 100	8 "	11. 11111 	10,651.	90.
Nidau.	15 "	12 "	bur 🤊	1,368.	75.
Oberhaste	panansk o	6 116 711	1150	12,971.	95.
transportire	47 Sem.	175 Gem.	Fr.	247,360.	35.

#### ohne Staatsbeitrag: mit Staatsbeitrag:

Transport	47 Sem.	175 Gem.	Fr.	247,360.	35.
Saanen	1 ,	2 "	,,	5,310.	05.
Schwarzenburg .		4 "	501773	27,826.	60.
Seftigen	4 ,,	23 "	4411 	20,156.	85.
Signau	<b>-</b> "	9 "	Anton	47,136.	55.
Db. = Simmenthal	<del>dia</del> nni di	4 ,	,,	12,899.	15.
Nd. = Simmenthal	1 10 (1)	8 "	,,	9,052.	35.
Thun	2 , , ,	25 "	"	29,259.	80.
Trachselwald	- <u>-                                  </u>	10 ,	".	72,487.	
Wangen	3 "	25 "	, <b>,</b> , , , , ,	12,071.	40.
willing from the interest	58 Gem.	285 Gem.	144. II	aria Baliba	NIAN.

Der Staatsbeitrag beträgt demnach . Fr. 483,561. —.

Bezüglich der Rückerstattungen ist zu bemerken, daß einige Sesuche einlangten, welche den Nachlaß eines Theils der Rück= erstattung zum Zwecke hatten, und daß die Direktion in günstigen Fällen und auf Empfehlung der Armenbehörde den Nachlaß bis höchstens auf die Hälfte des Betrages bewilligte.

Einige Rückerstattungen wurden den Spendkassen zuge= wiesen, weil die unter dem frühern Gesetz stattgefundene Armenausgabe eher den Charakter einer Verwendung für die Dürftigkeit als für die Notharmuth hatte.

Die Burgergutsbeiträge werden nicht von allen Verwaltungen regelmäßig bezogen und es war die Direktion zu baherigen Reklamationen und Weisungen genöthigt. Es mird hierüber auf irgend eine Weise eine Kontrolle müssen eingeführt werden, um zu verhindern, daß bei nachlässigen Gemeinden diese Einnahme nicht zurückbleibe. Da sich Zweisel erhoben, ob die Gemeinden für die in der Nutzung stehenden Bürger, welche sich auf den Notharmenetat besinden, die Burgerguts= beiträge an die Notharmenkasse auch zu zahlen haben, so wurde ein Kreisschreiben erlassen, welches diese Frage verneint.

Auch in Bezug auf den Ertrag der Armengüter ist eine genauere Prüfung der Rapporte über die Armengutsbestände und ihre Vermehrung durch die gesetzlichen Hulfsmittel noth= wendig, als es bis dahin der Fall war, indem in einigen Gemeinden die Absicht obwaltete, den Armengutsbestand fo niedrig als möglich zu verzeigen, um einen größern Staats= beitrag zu erhalten. Go murbe in einigen Gemeinden bei dem Verkauf von Liegenschaften der Mehrerlös vom gesetzlichen Beftande abgeschrieben, obwohl dieser Mehrerlös einen Be= standtheil des Kapitals bildet und nicht zu dem Ertrag zu zählen ist. Die Direktion läßt nun eine allgemeine Unter= suchung über die Verhandlungen in den Armengutsbeständen seit 1858 vornehmen, und wird für die Zukunft darüber ge= naue Kontrolle führen. Weil das Rechnungsformular ver= schiedenartig aufgefaßt murde, so murden den Regierungsstatt= haltern in einem Rreisschreiben nähere Aufschlüsse über deffen Unwendung ertheilt, welche dazu dienen werden, ein gleich= mäßigeres Verfahren in der Form des Rechnungswesens zu er= halten. Die Tabelle (III.) giebt eine Uebersicht der Rechnungs= verhandlungen in der Notharmenpflege nach den Amtsbezirken, und die Tabelle (IV.) den Bestand der örtlichen Armengüter mit ihrer Vermehrung im Berichtjahre, sowie den Bestand ber besondern Armenfonds.

#### Bung burk 1914. Armeninspektorate. Ibankur

Theils durch Tod, theils durch Resignation waren 9 Armeninspektorate erledigt, und wurden im Berichtjahre auf den Vorschlag der betreffenden Regierungsstatthalterämter wieder besetzt. Die Armeninspektoren hatten sich dieses Jahr neben den gewöhnlichen Arbeiten noch mit der bereits besprochenen außerordentlichen Untersuchung der Notharmenverpflegung zu befassen und die große Mehrzahl derselben hat diese Amts= handlung mit vieler Umsicht und großer Thätigkeit an die Hand genommen.

# II. Auswärtige Armenpflege.

und ibre Permeinung durch ein genehlichen Inliemant nerffen

Die auswärtige Armenpflege hat, wie bereits bemerkt, die Thätigkeit der Direktion vielfach in Auspruch genommen, besonders in solchen Fällen, wo Kamilien durch den Tod der Eltern in eine hülflose Lage versetzt murden, und mo für bie Kinder in ihrem auswärtigen Aufenthalt nicht leicht ein Untertommen zu finden war; da waren die Staatsarmenanstalten ein Retter in der Roth. Ueberhaupt muß bisweilen die Ruckkehr von auswärtigen Personen ober Familien in ihre Beimath ftattfinden, in Fällen, wo sie ihr Auskommen in der Ferne nicht mehr finden und ihre Versorgung oft mit großen Rosten verbunden ift. Die Direktion veranstaltete im Frühjahr eine Untersuchung ber Lage einiger auswärtigen unterstützten Armen durch Abordnung der Bureauangestellten mahrend drei Tagen in bas St. Immerthal und in die Gegend von Vivis und Chateau d'Der; es ift in der auswärtigen Armenpflege ebenfalls nicht ohne Ruten, wenn nicht nur Gaben gespendet; fondern auch untersucht wird, wie das Familienleben der Unterstützten sich gestaltet und wie die Gaben verwendet werden.

Es wurden im Ganzen 1007 auswärtige Arme untersstützt, welche sich nach ihrer Heimathhörigkeit und nach der Unterstützungssumme in folgender Weise auf die einzelnen Amtssbezirke vertheilen:

besest. Die Armeninspetioren harten sich biebes Zahr neben den gewähnlichen Abbeiten noch mit der bereits bevorderen 

	Interstiitzte. U	nterstiitung.	Durchschnitt.
Amtsbezirke:	1-7	Fr.	Fr.
Aarberg	30	1317	44
Aarwangen	33	1398	42
Bern	38	1402	40
Büren	5	240	548 dum
Burgdorf	23	1003	43
Erlach	23	910	40
Fraubrunnen	25	1000	40
Frutigen	58	2892	49
Interlaken	35	1302	3700019
Konolfingen	78	2891	37
Laupen	22	978	44
Nidau	9	260	<b>29</b> ,565
Oberhasle	7	403	57
Saanen	83	3284	39
Schwarzenburg	71	3165	44
Seftigen	29	1003	34
Signau	175	8148	46
Ober = Simmenthal .	38	1820	48
Nieder = Simmenthal	28	1502	53
Thun	74	3131	42
Trachselwald	83	3304	40
Wangen	40	1919	47
Elli ya Awali	1007	43,272	43

# Zusammenftellung der Unterstütten mit früheren Jahren:

	1858.	1859.			
Aarberg	25	23	28	25	30
Aarwangen	57	28	36	33	33,
Bern	32	23	27	33	38
transportire	114	74	91	91	101

Amtsbezirke:	1858.	1859.	1860.	1863.	1864.
Transport	114	74	91	91	101
Büren	14	5	5	[0.725]	§ <b>5</b>
Burgdorf . 24 11	32	20	31	1012 <b>4</b> 101	23
Erlach	23	15	16	28	23
Fraubrunnen	44	23	18	25	25
Frutigen	23	31	34	11041711	<b>58</b>
Interlaken	13	21	27	29	35
Konolfingen	98	80	88	nu-76	78
Laupen	26	21	22	11.4	22
Nibau . ,	19	10	12	911	9
Oberhasle . 1.24	1	2	40	0.08	7
Saanen	66	83	94	779	83
Schwarzenburg	20	23	39	60	71
Seftigen	25	30	39	27	29
Signau	164	125	141	163	175
Ober = Simmenthal !	40	21	24	0.136	38
Nieder = Simmenthal	25	22	24	31	28
Thun	46	52	52	61	74
Trachselwald	68	50	64 $64$	563	3 83
Wangen	36	26 a	34	22	40
GF. N.J.E	897	734	859	889	1007

Von der Gesammtunterstützungssumme von Fr. 43,272 wurde verwendet:

- 1) für fire Zusicherungen an 3'70 Notharme Fr. 20,242. 25
- 2) " Extra-Unterstützungen an 249 Notharme " 9,023. 40
- 3) , temporare Krankenspenden an 390 Kranke , 14,006. 35

Die Unterstützten befinden sich ihrem Aufenthalte nach in folgenden Kantonen:

ลามเอนส์เล็ก สากมีเมื่อได้เลีย	Unterstützte.	Unterstiitzung.	Durchschnitt.
	913 933	Fr.	Fr.
Aargau	34	1470	43
Basel	29	1104	38
Bern, Jura .	164	6635	40
Freiburg	113	4659	41
St. Gallen	3	254	84
Genf	33	1408	42
Graubünden .	4	150	37
Luzern	5	250	50
Neuenburg	232	9445	40
Schaffhausen .	2	114	57
Solothurn	40	2397	59
Thurgau	1 -	30	30
Waadt	326	14405	44
Wallis	6	215	35
Bürich	15	736	48
given by accidental	1007	43272	43
toin blangementaries		delining n p	

### III. Armenpflege der Dürftigen.

#### 1. Spendkaffen.

the and disher and

a. Der Etat pro 1864 hat Unterstützte: Burger 3252	
thurd commend explored mil tod i Ginfassen 1476	7
and the state of t	
pro 1863 waren auf dem Etat	1905
Leels and and Berminderung	177
b. Die unterstützten Ginsassen bilben 31 % ber sämmtl	ichen
Unterstützten. 1863: 28 %, 1861: 27 %, 1860: 26	6 %.

c.	Die Einnahmen betrugen	ohne die	vorjährigen Restanzen
			Fr. 237,481. 31
	1863: Fr. 235,241.	4-11	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
4	Die Musgahen für Mnterstin	hungan hat	rugan Tr 210 002 60

d. Die Ausgaben für Unterstützungen betrugen Fr. 210,993. 69 Kapitalanlagen " 5,727. 90

1863: Fr. 188,503.

1860 34. 74

1861 , 36. 60

1862 , 45. 26

1863 , 38. 43

1864 , 44. 62

- f. Ueber die Verhandlungen der Spendkassen nach den einzelnen Amtsbezirken gibt Tabelle V. Auskunft. Es ist zu bemerken, daß in einigen Gemeinden die Kirchensteuern nicht mehr bezogen wurden, was die Direktion zu geeigeneten Weisungen veranlaßte, um diese Einnahmsquelle nicht versiegen zu lassen.
- g. Spendkassen=Statuten fehlen noch in den Gemeinden Schön= thal, Epsach und Mühlethurnen.

#### 2. Kranfenfassen.

a. Der Etat pro 1864 hat Unterstützte: Burger 3069 Einsassen 1247

4316

b. Die unterstützten Einsassen bilden 29 % ber Gesammt= unterstützten, in den Vorjahren 30 %.

c.	Die Einnahmen betrugen ohne vorjährige Restanz Fr. 52,439. 64
	1863: Fr. 47,942.
d.	Das Ausgeben für Unterstützungen Fr. 42,895. 53 Kapitalanlagen " 11,605. 97
	1863: Fr. 41,355.
e.	Das durchschnittliche Maß der Unterstützung per Kopf oder
	Familie
	" 1862 " 10. 34
f.	Ueber die Verhandlungen der Krankenkassen siehe Tabelle VI.
	Die Krankenkassenstatuten fehlen noch in den Gemeinden Epsach und Mühlethurnen.
23	ergleichung der Spend= und Krankenkassenverwaltungen
	mit der Notharmenpflege.
	mit der Notharmenpflege. Auf dem Notharmenetat stehen
a,	mit der Notharmenpflege. Auf dem Notharmenetat stehen
a. b.	mit der Notharmenpflege.  Auf dem Notharmenetat stehen
a. b.	mit der Notharmenpflege.  Auf dem Notharmenetat stehen
a. b.	mit der Notharmenpflege.  Auf dem Notharmenetat stehen
a, b.	mit der Notharmenpflege.  Auf dem Notharmenetat stehen
a, b.	mit der Notharmenpflege.  Auf dem Notharmenetat stehen
a, b,	mit der Notharmenpflege.  Auf dem Notharmenetat stehen

Nach	den einzelne	n An	ıtsbezi	rken:	N	dotharme.	Dürftige.
	Trachselwa	lb	#191A 21 •• •	agrado de originados	•	82	23
	Signau	•			•	73	39
	Saanen		e ef	•	•	71	57
	Schwarzen	burg			• 1	65	23
	Ober=Sim	ment	jal	)	•	57	32
	Ronolfinge	n	•		•	53	26
	Frutigen	inti):	46.7.7	11 32		52	62
	Burgdorf	•	•	•		51	26
	Oberhasle					44	32
	Seftigen		•			43	30
	Nieder=Sin	nmen	thal			42	18
	Thun	1.00	September	• 1 - 1		41	22
	Aarwangen		•			40	31
	Laupen	•	•			39	19
The same of	Fraubrunn	en.	• ,			38	15
4 J. WALL	Aarberg .		1 % A		11114	35	417 In 15
	Bern .	A CONTRACTOR OF THE CONTRACTOR		11517	124	35	20
41)	Wangen .			\$	200	35	16
	Interlaten	f false	•			33	42
	Büren .			•	•	19	24
1416	Erlach .		•			14	16
alla L	Nibau .		* 30°47.	• 1116	•	11	10

### 3. Amtsversammlungen.

Die Amtsversammlungen traten zu Besorgung der das Jahr 1864 betreffenden Verhandlungen in den Monaten Fesbrugr und März 1865 zusammen. Sie wurden dieses Mal früher einberusen, um die Berichte über die Armenpslege der Dürftigen zur rechten Zeit zur Stelle zu haben, damit der Verwaltungsbericht nicht verzögert werde, auch wurde bei der Einberusung darauf gesehen, daß dieselbe nicht in die Osterzeit

falle, und dadurch die Geistlichen am Besuche verhindert werden.

Der Vorstand der Direktion hat den Versammlungen von Seftigen und Nieder-Simmenthal beigewohnt.

Es sind diesmal auch die Präsidenten der Notharmen = Ver= waltungen zum Besuche der Amtsversammlungen eingeladen worden, und es fanden sich solche größtentheils auch ein. Ueber den Besuch der Amtsversammlungen von Seite der dazu Verpflichteten geben wir folgende Details. Es waren ohne Entschuldigung abwesend: Junitation and

us irosinikonuspikės irosinikonis ki Amtsversammlungs <sup>is d</sup> spiros, des Italianikos rissolia 1. sertambilinės rissolian	Spend= Präsidenten.	Geistliche.	Armen= Inspektoren.	Armenärzte.	Lehrer.
Aarberg	$ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	1 1 - 1 - - 1 - - - 1 - - 1 - - - - 1 -	1 - - 1 - - - 1	$egin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
o a modela al mason <del>signa basa</del> . Pa	34	9	2	30	82

Die Amtsversammlungen beschäftigten sich:

A. Mit den Berichten über die Armen = und Krankenpflege.

B. Mit der Berathung und Beschließung gemeinsamer Maß= regeln in Betreff der Armenpflege. C. Mit Anträgen an obere Behörden, betreffend allgemeine im Interesse des Armenwesens nothwendig scheinende An= ordnungen.

# A. Ergebnisse der Berichte über die Armenpflege im Allgemeinen.

Wir senden hier vorweg die Wahrnehmungen der Resgierungsstatthalter, wie sie in ihren Amtsberichten sich über den Gang der Armenpflege im Wesentlichen aussprechen:

Aarberg findet, es könnte durchgehends den Armen mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden, namentlich den Kindern. Eine genauere Beaufsichtigung der Notharmen und der Dürftigen wäre wünschenswerth; es gebe Gemeinden, welche ihre Armen einfach verkostgelden und sich hernach nicht mehr viel um sie bekümmern. Die Inspektionen über die Verpslegten an ihren Pflegorten durch die Armeninspektoren werden manchen Uebelständen abhelfen. Den Bettlern wird noch ziemlich geschont.

Aarwangen hebt den Mißbrauch hervor, daß in vielen Semeinden die bildungsfähigen notharmen Kinder, welche auf die Höfe vertheilt sind, von den Hofbesitzern möglichst billig weiter verdingt werden und daß diesen Kindern dann entweder gar keine oder eine sehr vernachläßigte Erziehung ertheilt wird.

Bern. Bettel und Vagantität blühen namentlich in der Hauptstadt fortwährend; in einigen Landgemeinden dagegen ist diese Plage im Abnehmen.

Biel. Der Bettel und das Vagantenwesen nimmt be=

Büren. Das Rechnungswesen läßt zu wünschen. Die Armuth würde nicht beschwerlich gefallen sein, wenn nicht der Austritt der Aare vielen Familien die Kartoffelernte zerstört hätte.

Mai dieu aren an operi Aldoreas Serviterio all'associa

Burgdorf. Klagen über Bettel und Vagantenthum sind selten und betreffen sast immer fremde Handwerksburschen. In einigen kleinern Gemeinden tritt bisweilen zu große Hart= herzigkeit gegenüber den Armen zu Tage, welcher nicht gesteuert werden kann; weil den Bezirksbehörden jede Kompetenz abgeht.

In Courtelary wird die Landstreicherei und der Bettel nicht geduldet. Die burgerlichen Armenfonds in den Gemeinden sind bedeutend, sie betragen bei Fr. 700,000. Für Nichtburger wird durch Unterstützung aus der Bezirkscentralkasse, ferner durch Hülfsvereine in einigen Gemeinden gesorgt. Es besteht ein Spital für Greise und eine Armenerziehungsanstalt für Knaben und Mädchen, in welchen Anstalten Burger und Einsfaßen Aufnahme sinden. Die Burger haben jedoch den Vorzug.

Delsberg. hat feine Bemerkungen.

Erlach. Wünscht eine Gleichstellung und Gleichverspflichtung sämmtlicher Gemeinden zu Führung der Ortsarmenspflege (Aushebung der burgerlichen Armenpflege). Die Nothsarmen werden in den meisten Gemeinden bei den Mindestsbietenden untergebracht und verkostgeldet. Es sei eine genauere und strengere Aussicht seitens der Armeninspektoren wünschbar, denen etwa die Geistlichen an die Hand zu gehen verpflichtet werden sollten, sonst thun sie es nicht.

Fraubrunnen. Das Bagantenwesen und der Bettel sind von keiner Bedeutung. Zu bedauern sind hie und da vorkommende Fälle von Obdachlosigkeit. Einige Spendkom= missionen scheinen aus dem Grunde weniger zu Unterstützungen Dürftiger geneigt, damit das gesetzliche Zeugniß zum weitern Fortkommen ausgestellt werden kann. Eine Kompetenz der Aufsichtsbehörden würde in dieser Richtung sehr wohlthätig wirken und die oft unverkennbare Härte der Spendausschüsse bedeutend mildern.

Freibergen. Das bis dahin rückständige Rechnungs= wesen in Armensachen wird in Ordnung gebracht.

Frutigen. Der Bettel und die Landstreicherei kommen so zu sagen nicht mehr vor.

Interlaken. Der gewöhnliche Bettel ist ziemlich versschwunden, dagegen taucht während der Fremdensaison noch immer der verdeckte Fremdenbettel in allen möglichen Formen auf: Berkauf von Blumen, Mineralien, Früchten, Deffnen von Gittern, Alphornblasen, Singen zc. Es hält schwer, hier ganz Abshülfe zu schaffen, weil die Grenze zwischen Erlaubtem und Unserlaubten nicht leicht zu bestimmen ist. Als Ursache der Bersmehrung der Armenetats werden angeführt: Zunahme der Liederslichkeit, Trunksucht und Unsittlichkeit, wozu die vielen Pinten und der unverhältnißmäßig niedrige Preis des Fusels beitragen.

Konolfingen findet die im Laufe des Jahres stattge= fundenen speziellen Inspektionen von ziemlich gutem Erfolg zu Erwirkung einer bessern Besorgung der Unterstützten.

Laufen hat mit dem Armenwesen wenig zu schaffen. Von einem Straßen= oder Gassenbettel ist keine Spur.

Laupen. Die gehörige Anwendung des Armenpolizei= gesetzes hat das Vagantenthum und den Bettel in hohem Maße vermindert.

Münster sindet der Bettel habe in letzter Zeit zusgenommen und sei ungeachtet der Thätigkeit der Polizei nicht gehindert worden, sondern werde berufsmäßig betrieben. Die Heimathlosen treiben ihr berufsloses Herumziehen fort, sie fröhnen dem Müßiggang und der Verkauf von selbstversertigten Körben sei nur ein Mittel, in die Häuser einzudringen, um zu stehlen. Durch eine schlechte Erziehung der Kinder werde die Armuth nur weiter verpflanzt.

Neuenstadt und Nidau haben feine besondern Bemerkungen. Oberhaste. Die drückenden Geldverhältnisse wirkten nachtheilig auf die Klasse der Armen.

Pruntrut hat mit der Armenunterstützung nicht viel zu .
thun. Die Armen und Waisen werden in den Bezirksanstalten untergebracht, sie kosten die Gemeinden etwa Fr. 100 jährlich. Bettel ist selten.

Saanen. Der Bettel hat sich seit dem Beginn der Winterszeit hin und wieder in ziemlich lästiger Weise bethätigt, besonders in Saanen treiben sich häusig fremde Vaganten unter dem Namen von arbeitsuchenden Handwerkern herum ohne daß gegen dieselben gehörig eingeschritten wird.

Schwarzenburg. Bequemlichkeiten, Rücksichten, Egoissmus 2c. wissen sich hie und da gesetzliche Vorschriften und Gemeinwohl unterzuordnen und Hinterthürchen oder Schleichswege zu benutzen. Außerordentliche Untersuchungen bald hier, bald da, und zu ungewohnter Zeit, sollten ohne anders fortsgesetzt werden. Vaganten und Bettler (eine übrigens seltene Erscheinung) werden regelmäßig aufgegriffen und nach Mitgabe des Gesetzes entweder disziplinarisch oder richterlich bestraft. Die Wirkungen sind die, daß Bettel und Vagantität sehr selten vorkommen. Die weltbekannten Rüschegger Randstreicher treiben sich nicht hier herum, sondern da, wo falsch verstandenes Mitzleiden und Furcht ihnen fortwährend die Mittel zum Vagantenzleben bieten.

Seftigen. Es kommen oft Fälle vor, daß vermögenslose Familienväter keine Wohnungen sinden, und daß die Armen=behörden in die größte Verlegenheit gerathen, weil die Vesitzer von Privatgebäuden solche nicht aufnehmen wollen. Ein Uebel=stand ist ferner, daß die auf die Höse vertheilten Kinder allzukurze Zeit auf dem gleichen Hose bleiben und nicht an ein Familienleben gewöhnt werden, wodurch ihre Erziehung leidet.

Signau. Die Gemeinden haben auf das Bagantenwesen und den Bettel ein fortwährend wachsames Auge; nachläßige Eltern werden zu Erfüllung ihrer Erziehungspflichten angeshalten und Bettler und Baganten zu Ergreisung von Arbeit. Die Notharmen werden von den Mitgliedern der Armensbehörden in den Gemeinden durch zeitweise Nachschau controllirt und ihre Verpflegung und Erziehung beaufsichtigt.

Ober=Simmenthal. Das Armengesetz ist gut auf= genommen und trägt gute Früchte. Vaganten und Bettler sind sozusagen keine. Strengere Sittenpolizeigesetze würden auf das Armenwesen sehr großen Einfluß haben.

Nieder = Simmenthal. Das Rechnungswesen ist an einzelnen Orten immer noch schleppend. Der Bettel von Ein= heimischen wird noch mit zu viel Nachsicht geduldet. Die Notharmen kosten die Gemeinden mehr als die Hülfsmittel abwerfen. Die Vertheilung der notharmen Kinder auf die Höfe ergiebt ein erfreuliches Resultat für ihre Erziehung.

Thun. Es fehlt noch immer in einigen Gemeinden an Arrest-Lokalien, sowie an Polizeidienern.

Trachselwald findet, das Armenwesen sei seit dem Instrafttreten des neuen Gesetzes erträglicher geworden. Einzelne Gemeinden versuchen noch immer, ärmeren Familien den Wohnsitz nicht zu gestatten, oder sie zu veranlassen, denselben aufzugeben, bevor sie unterstützt sind.

Wangen. Die Notharmen werden durchgehends besser versorgt und die Versorgung kann auch besser überwacht wers den als früher. Die Hosverpslegung der Kinder ist noch nicht in allen Gemeinden eingeführt.

Den Protofollen der Amtsversammlungen entnehmen wir über den Gang der Armenpflege folgende nähere Angaben:

Aarwangen findet, es sei eine zu große Bereitwilligkeit in Unterstützung der Mütter von unehelichen Kindern und es

werde oft nur Leichtsinn gepflanzt. Die Mittel zur rechtlichen Berfolgung der Bäter unehelicher Kinder werden häufig nicht benutzt. Allerdings erfordere die gute Erziehung der Kinder sehr oft das Einschreiten der Behörde und die Verpflegung von Seite der Gemeinde, indem die geistig und körperlich vermahrlosten Kinder solche sind, deren Verpflegung der Mutter überlassen geblieben sei, allein bei aller Kücksicht, welche die Humanität gebietet, könne doch ein ernsteres Einschreiten in manchen Fällen die Mutter zu ihrer Pflicht zurücksühren.

Bern hebt hervor, daß die specielle Beaufsichtigung der Armen zu einer zweckmäßigen und gerechten Unterstützung abssolut nothwendig sei. Diese Beaussichtigung sei meistens so organisirt, daß die Mitglieder der Armenbehörden ihre Bezirke haben, in welchen sie die Aufsicht führen. Die Stadt Bern z. B. sei in zirka 20 Bezirke eingetheilt, in denen je ein Mitglied des Armenvereins diese Aussicht führt, die Armen zu undesstimmten Zeiten in ihren Wohnungen besucht und nach Nothewendigkeit unterstützt. In Oberbalm wird hauptsächlich dafür gesorgt, daß die Armen Land zum Pflanzen erhalten.

Büren beklagt sich, daß die Beiträge für die Spendstassen ungenügend fließen, und stellt die Anfrage, ob nicht auf Grundlage der Staatssteuerregister und ohne Schuldensabzug zwangsweise ein Beitrag bezogen werden könne.

"Auf diese Anfrage diene als Antwort, daß nach den "Borschriften der sanktionirten Spendkassestatuten der Gemein="den des Amtsbezirks Büren die Spendkassebeiträge allerdings "nach diesem Maßstabe bezogen werden können. Sie sind "zwar nur freiwillige, es können jedoch diesenigen, welche "Zahlung verweigern, nach Art. 10 des Armenpolizeigesetzes "zu Bezahlung der Polizeikosten angehalten werden."

Burgdorf hat in einigen Gemeinden musterhafte Ar= menpflege, in den meisten ausreichende und nur in wenigen noch etwas mangelhafte. In verschiedenen Gemeinden gebricht es an der nöthigen Aufsicht, theils aus Nachlässigkeit, theils aus Widerwillen; in einigen werden immer noch Kinder, die sich zur Hofverpflegung eignen würden, einfach verkostgeldet und in andern tritt hie und da noch Hartherzigkeit zu Tage; auch die Armenpolizei läßt zu wünschen übrig.

Fraubrunnen hat bezüglich der Notharmenpflege selten Klagen anzuhören und hofft die Einführung eines neuen Aufenthalts= und Niederlassungsgesetzes werde auch die vielen Klagen und Umtriebe in Betreff der Dürftigen wesentlich vermindern, wenn vielleicht nicht ganz beseitigen. Es zeigen sich hie und da wieder Individuen aus der frühern Zeit, wo noch Heimathlose in Ställen und Wäldern sich aufhielten; einige davon erhalten sich von Korbmachen und gelegentlichem Bettel. Dagegen sei der frühere Lausbettel fast ganz verschwunden.

Interlaten findet die Erscheinung auffallend, daß nach ben eingegangenen Berichten eine allgemeine Zunahme der Ar= men konstatirt werden muß, woran das Schnappstrinken und die vielen Pinten ihren Antheil haben mögen. Die übertrie= bene Anzahl von Wirthschaften veranlaßt ihre Besitzer, alle möglichen Mittel in Anwendung zu bringen, um die Leute zu stets erneuten Lustbarkeiten aller Art anzulocken und damit die Armuth zu vermehren. Es wird deshalb gewünscht, daß die Zahl der Wirthschaften nicht mehr möchte vermehrt werden. Die Ursachen der Vermehrung der Notharmen will man aber auch darin finden, daß in gang zweckmäßiger Weise vielen schlechten Eltern ihre Kinder abgenommen worden seien, damit dieselben besser erzogen werden, und anderseits in der Bermehrung der unehelichen Kinder, die aus andern Kantonen, wo ber Maternitätsgrundsatz bis in seine außersten Consequen= zen gilt, zugesandt werden.

Oberhaste spricht den Wunsch aus, es möchten die Armeninspektoren eine strenge Aufsicht über die Notharmen, namentlich über die verkostgeldeten und die auf Höfe vertheilten Kinder üben. Während in einer Gemeinde ein Hofkind nicht ohne Bewilligung des Gemeinderathes weiter verpslegt werden könne, wie in Innerkirchet, werde anderswo, z. B. in Meizringen, den Hospkesitzern die Unterbringung des Kindes freizgestellt. Die Armeninspektoren möchten daher auch in dieser Hinsicht und um für die armen Kinder eine bessere Erziehung zu erlangen Aufsicht üben.

Schwarzenburg rügt, daß in Albligen die Mitglieder der Spend= und Krankenkasse sich im Besuch der Sitzungen im Allgemeinen läßig zeigen, und daß diese beiden Behörden inniger verschmolzen sind als das Gesetz es gestattet und die Armen= noth es munschen läßt. In Wahlern wird getadelt, daß die Spendkommission die Armen entgegen Gesetz und Reglement öfter selbst vorbescheide, statt die Noth durch das nächste Mit= glied untersuchen zu laffen. In Ruschegg arbeitet die Behörde besser, ein nicht unbedeutender Theil der Bevölkerung will sich aber nicht an sie um Unterstützung wenden, sondern lieber nach wie por dem Bettel nachziehen, so lange es eben durch bie Freigebigkeit im Unterlande ein einträgliches Geschäft ift; es findet sich in dieser Gemeinde noch immer viel Vagantität, Bettel, Concubinate 2c., tropdem die sammtlichen Behörden energisch bagegen fampfen, Anzeigen einreichen, Beftrafungen erwirken 20., so daß ihnen faum mehr zugemuthet werden darf, daher die Antrage der Amtsversammlung. — In Bezug auf die Verpflegung notharmer Kinder wird gerügt, daß hie und da noch Verdingungen außerhalb des Hofes vorkommen, was ohne Einwilligung des Gemeinderathes nicht geschehen soll. Es wird gewünscht, die Inspektionen über die Berpflegung ber Notharmen möchten wiederholt werden, da sie guten Erfolg haben.

Seftigen findet die Verwaltungskosten einzelner Gemeinden, namentlich in der Spendkasse zu hoch.

Signau kann auch dieses Mal mit der Art und Weise, wie die Armenverwaltung in den einzelnen Gemeinden geführt wird, unbedenklich sich befriedigt erklären.

Thun findet, die Notharmenpflege werde im Allgemeinen dem Gesetze gemäß gehandhabt; doch treten noch jetzt wunde Flecken zu Tage, worunter namentlich die Unterbringung von Erwachsenen und Kindern bei nicht genügend verpflegungssfähigen Leuten, das Ueberlassen der Kinder an ihre herabgekommenen Eltern, die mangelhafte Kleidung der in Selbstpflege Belassenen und die nicht genügende Unterstützung dersselben, wodurch sie zum Bettel gedrängt werden, die mangelshafte Aufsicht der Notharmenbehörde und das Verdrängen der Notharmen von den Burgernutzungen, so wie auch das Verstöftgelden der Hoftigelden der Hoftinder durch die Hofbesitzer zu ärmern Leuten.

Auch die Armenpflege der Dürftigen läßt an manchen Orten zu wünschen übrig. Wenn auch einerseits in der Spendarmenpflege der Grundsatz festgehalten werden mußte, den Dürftigen so viel möglich auf sich selbst und die Nutzbarsmachung seiner Kräfte hinzuleiten, so führt anderseits die vollständige Freiheit der Spendbehörde, zu helsen oder nicht, hie und da zur Härte gegenüber den Armen. An manchen Orten ist auch das Bestreben vorhanden, die Armenlast so viel als möglich dem Staate aufzubürden, daher Dürftige nur in der größten Noth und nur darum unterstützt werden, um die Aufsnahme auf den Notharmenetat zu ermöglichen. Bei herabgekommenen liederlichen Eltern sollte die Burgernutzung ganz oder zum Theil unter die Verwaltung der Spendkasse genom=

men und der Ertrag derselben zur Erziehung der Kinder verswendet werden. Es wird auch über das so häufig vorkomsmende öffentliche Tanzen geklagt, das so viele junge Leute zur Liederlichkeit veranlasse und ihre Verarmung herbeiführe.

Trachselwald ist nicht der Ansicht, daß die Armenpflege für die Dürftigen zu wenig leifte, glaubt vielmehr, Sorgfalt, Umsicht und Sparfamkeit sei wie bisher für die Wirksamkeit der Armenpflege für die Dürftigen festzuhalten. Mit Röthi= gung der Spendbehörden zur Verwendung mehrerer Hulfs= mittel dürfte zwar momentan eine kleine Verminderung der Notharmen eintreten, mußte aber später eine unverhältniß= mäßige Bermehrung zur Folge haben. Es wurde mit einem andern als dem bisherigen Vorgehen eine verderbliche Tendenz, Vermehrung der Ansprüche der Armen und wirkliche Demoralisation hervorgerufen, wie sie unter der frühern Armenpflege nach dem burgerlichen System nur zu sehr geherrscht haben. Die Leistungen der Spendbehörde können nicht bloß nach Brogenten im Verhältniß der Bevölferung berechnet werden. Nicht die Unterstützungen ber Spendkassen allein dürfen für die Auf= nahme auf den Notharmenetat Berücksichtigung finden.

Wangen rügt den wieder überhand nehmenden Bettel und wünscht, die Gemeinden möchten die Bettler verzeichnen. (Es soll dieses durch das Eintragen derselben in die Disciplinarkontrolle vide Armenpolizeigesetz Art. 7 ohnehin geschehen.) Ferner wird über das Ueberhandnehmen der Winkelwirthschaften, besonders des Schnappstrinkens, geklagt und eine Berordnung gewünscht, wonach gegen solche Schnappsgesellsschaften eingeschritten werden kann. (Dieses Einschreiten ist bereits durch das Wirthschaftsgesetz anbesohlen.)

oftang streeties – cea poundrant ใช้เราให้แม่ โดยสั่งโดย ชิงที่ลู

#### B. Selbständige Magnahmen der Amteversammlungen.

Aarberg erläßt ein Kreisschreiben an sämmtliche Gemeinderäthe, in welchem sie veranlaßt werden, durch geeignetes Einwirken dem verderblichen Treiben der Winkelwirthschaften entgegenzutreten; auf strengere Handhabung des Wirthschaftsgesetzes in Bezug auf die Wirthschaftspolizei zu halten und das Armenpolizeigesetz strenger anzuwenden, namentlich in Betreff bettelnder Weibspersonen mit kleinen oft fast nackten Kindern, deren Umherschleppen die größte Barbarei im Bettlerwesen ist.

Büren erläßt ein Kreisschreiben an sämmtliche Gemeinderathspräsidenten, worin dieselben aufmerksam gemacht werden. daß an mehreren Orten der Laufbettel wieder auftauche. Sie werden an ihre Pflicht erinnert und aufgefordert, das Armenpolizeigesetz in seiner vollen Ausdehnung kräftig zu handhaben.

Interlaken erläßt ein Kreisschreiben an sämmtliche Gesmeindsbehörden, worin verlangt wird, daß die Unterstützung der Dürftigen von Seiten der Spendkassen in der Weise geschehe, daß nicht diese Dürftigen durch Vernachläßigung ihrer drinsgendsten Bedürfnisse zum Bettel förmlich gezwungen werden, wenn sie ihr Leben fristen wollen, und daß alle Bettler durch Polizeidiener aufgegriffen und mit ihnen nach dem Armenspolizeigesetz verfahren werde. Ferner wird Beseitigung der um die Fastnachtzeit jährlich wiederkehrenden lärmen den Umzänge der Schuljugend und des damit verbundenen für das Publikum lästigen, die Jugend entwürdigenden Bettel verlangt, womit Abends sehr unpassende Vergnügungen verbunden sind.

Laupen will bei den Notharmenbehörden der Gemeinden dahin wirken, daß die Verpflegsungsreglemente so abgeändert werden, daß der Wechsel der Hofkinder mindestens erst nach drei Jahren erfolge.

Dberhasle erläßt ein Circular an die Gemeinderäthe worin aufmerksam gemacht wird, daß die Grundursachen der so sehr überhandnehmenden Verarmung in dem zunehmenden Hang zum Schnapstrinken und in der großen Zahl von unsehelichen Kindern zu suchen sei, wozu noch die letztjährige Karstoffelmißernte komme. Es wird dann den Gemeinderäthen dringend empfohlen, so weit möglich zur Hebulsstände beizutragen und die Armenbehörden in ihren Bestrebungen zu unterstützen.

Saanen wiederholt die Mahnung für rechtzeitige Ablage der Spend = und Krankenkasserechnungen, für Unterstützung von armen Kindern zu Berufserlernung, Unterdrückung des Lauf = bettels und Unterstützung der Dürftigen mehr in anderer Weise als im baarem Gelde, z. B. durch Gutscheine für Lebensbe dürfnisse, nachdem die Spendkasse mit den betreffenden Lieferanten möglichst billige Verträge geschlossen hat.

Schwarzenburg beschließt ein Verzeichniß der Baganten und mußiggangerischen Familien von Ruschegg aufzunehmen, gegen die Aeraften Anzeigen zur Beftrafung nach dem Armenpolizei= gesetze einzureichen, die Familien aufzulösen und die Kinder bei braven Leuten oder in Anstalten unterzubringen und die Staats= hülfe hiefür in Anspruch zu nehmen. Die Gemeinderäthe werden burch ein Circular aufgeforbert, für zweckmäßige Einrichtung der Arrestlokale auf den Winter zu sorgen und in den betreffenden Fällen von den Disziplinarkompetenzen Gebrauch zu machen. Die Gemeinderäthe werden ferner aufgefordert, ihre Notharmen dem Reglement gemäß zu verpflegen, besonders wird Guggisberg ernstlich gemahnt, einzelne namentlich auf= geführte Fälle genau und gewissenhaft zu untersuchen und sogleich Abhülfe zu schaffen, wo das Interesse der Notharmen es erfordert, welches über dem momentanen Interesse der Ge= meindekasse stehen soll. Die Gemeinderathe werden ferner barauf

aufmerksam gemacht, daß sie an ihren Verdingtagen in abgessonderten Zimmern die Verdingaktorde abschließen und die Windersteigerungen vor den Ohren der Notharmen gänzlich vermeiden möchten.

Terner wird beschließt eine Mahnung an die Spendkomsmissionen zu humaner und billiger Unterstützung der Dürftigen zu vermehren und beschließt eine Mahnung an die Spendkomsmissionen zu humaner und billiger Unterstützung der Dürftigen. Ferner wird beschlossen, ein Circular an die Gemeinderäthe und Kirchenvorstände zu erlassen, zu Abschaffung der Mahlzeiten bei Begräbnissen, welches in den Kirchen von der Kanzel verlesen und auch bei dem gemeinnützigen Berein des Amtsebezirks in Anregung gebracht werden soll. Ein weiteres Kreissschreiben wird an die Notharmenbehörden erlassen, zu wachen, daß die auf Höse vertheilten Kinder nicht ohne spezielle Einswilligung und Senehmigung der Notharmenbehörde weiter verstoftgeldet werden.

Signau beschließt ein Circular an die Notharmenbehörden und Spendkassen, in welchem darauf gedrungen wird:

- 1) daß die Armenbehörden es mit der Beaufsichtigung der Notharmen und Dürftigen ernster nehmen und dieselben so ausüben möchten, daß die wohlthätige Frucht, die in derselben liegt wirklich erzielt werde.
- 2) Es möchten die Armenbehörden mit Fleiß darüber wachen, daß der Laufbettel nicht wieder aufkomme.
- 3) Die Gemeinden, welche in den Beiträgen für Berufs= erlernungen zurückgeblieben sind, möchten dem gegebenen guten Beispiele anderer Gemeinden nacheifern.
- 4) Es seien Dienstboten von den Meisterleuten anzuhalten einen Sparpfenning in die Krankenkasse oder in die Ersparnißkasse einzulegen.

5) Es sei unausgesetzt auf eine kräftige Handhabung des Armenpolizeigesetzes zu halten.

Dber=Simmenthal spricht den Armenbehörden der Gemeinden den Wunsch aus:

- 1) alljährlich mehrere Male eine Kunduntersuchung bei allen Dürftigen und Notharmen namentlich bei den Pflegern zu veranstalten und über das Ergebniß Bericht zu versuchtlangen.
- 2) Ausgeschossene zu ernennen, die gehörige Aufsicht dars über zu führen haben, daß die Armen im Frühlinge für gehörige Anpflanzungen sorgen.

Nieder = Simmenthal läßt die betreffenden Behörden mahnen, die Berichtbogen gehörig und zu rechter Zeit einzusenden, Nieder = und Oberstocken auffordern eine gehörige Aufsicht der Notharmen zu organisiren, Reutigen mahnen, die notharmen Kinder künftig auf die Höfe zu vertheilen und die Armensinspektoren und Gemeindrathspräsidenten ersuchen, den Tag der Aufnahme auf den Notharmenetat, sowie denjenigen der Bersdinggemeinde von der Kanzel aus bekannt machen zu lassen.

Thun fordert die Gemeindsbehörden auf, die gerügten Uebelstände im Armenwesen zu heben, die Armenpolizei streng zu handhaben, und Arrestlokale herzustellen, wo solche noch nicht vorhanden sind.

Trachselwald mahnt die Spendkommissionen von Eriswyl und Dürrenroth wiederholt, eine nähere Aufsicht über die Armenpflege der Dürftigen zu führen. An sämmtliche Gemeinden wird ein Circular erlassen mit der Mahnung:

- 1) für die Berufserlernung an arme fähige Jünglinge ein Mehreres zu leisten;
- 2) sich bei den Amtsversammlungen sowohl durch die Notharmenbehörden als die Spend und Krankenkassen vertreten zu lassen;

- 3) über die Verpflegung und Bekleidung der Armen, besonders der Verkostgeldeten bessere Aussicht zu halten, dem Bettel entgegenzuwirken, nur ausnahmsweise Personen außer= halb der Gemeinde zu verkostgelden, das Weiterverkost= gelden von Hoffindern besonders zn überwachen und bei auswärts Verkostgeldeten einander gegenseitig Mit= theilungen von herrschenden Uebelständen zu machen;
- 4) gegen Personen, die ihre Pflichten gegenüber ihnen zur Versorgung obliegenden Armen nicht erfüllen, strenge nach dem Armenpolizeigesetz zu versahren.

### C. Antrage der Amteversammlungen.

Rebst den Antworten der Direktion des Armenwesens an dieselben.

#### I. In das Gebiet der Gesetzgebung fallend.

#### 1. Notharmenpflege.

"Die Errichtung einer zweiten Berpflegungsanstalt für "Gebrechliche wird wieder angeregt von Aarberg, Bern, Saanen, "Seftigen und Thun."

Diese Angelegenheit ist nnn so weit vorgerückt, daß die Erstellung der Anstalt bei dem Großen Rathe nächstens besantragt werden wird.

"Diese Anstalt auch auf Spileptische auszudehnen oder für "dieselben eine besondere Anstalt zu errichten wird gewünscht von "Aarberg und Büren."

Der Wunsch auch Spileptische in Anstalten unterzubringen ist bei der Direktion bereits mehrmals kund gegeben worden und es wird, wenn die zweite Verpflegungsanstalt gebaut werden wird, dann darauf Bedacht genommen werden, eine Abtheilung für Spileptische in oder außer der Anstalt einzu-richten.

Bern: "Es möchte dafür gesorgt werden, daß die armen "Kinder bis zum zwanzigsten statt wie bisher nur zum sieben= "zehnten Altersjahr unterstützt und beaufsichtigt werden."

Dieser Antrag erfordert, wenn er berücksichtigt werden soll, eine Abanderung des § 6 des Armengesetzes, welcher die noth= armen Kinder bis zur erfolgten Admission auf dem Notharmen= etat stehen läßt. Es ist nicht zu verkennen, daß viele, ja wohl die meisten, der admittirten Kinder noch ferner der Hülfe be= bürfen, um sie zur Selbständigkeit heranzubilden; diese Sülfe wird ihnen aber nicht dadurch geleistet, daß man sie noch länger auf dem Notharmenetat stehen läßt und sie noch länger ver= kostgeldet oder auf die Höfe vertheilt, sondern dadurch, daß man ihnen einen Plat als Dienstbote in einem guten Sause verschafft oder sie ein Handwerk lehrt. Dieses ist die Aufgabe ber Spendkasse und diese Aufgabe ist in ihren Statuten (vide § 7 des Projektes wie er s. Z. den Amtsversammlungen vorgelegt wurde) ausdrücklich vorbehalten. Die Spendkasse mag sich dieser Aufgabe um so mehr widmen, als der Staat mit Sand= werkstipendien nachhilft. (Armengeset § 45.)

#### 2. Armenpflege ber Dürftigen.

Bern: "Es möchten wenigstens in größeren Gemeinden "Krankenkassen für arme Kantonsfremde errichtet werden."

Dieser Antrag wurde deßhalb gestellt, weil es hart, absstoßend und unbillig sei, daß für kantonsfremde arme Kranke hierseits nichts geleistet werde, obschon auch kantonsfremde Einswohner Beiträge in hiesige Krankenkassen leisten. Die Direktion sindet nun, es sei nach § 48 litt. a des Armengesetzes Aufgabe der Krankenpslege, den beitragenden Mitgliedern der Krankenkasse in Krankheitsfällen in bestimmtem Maße ärztsliche Hülfe zu gewähren; wenn daher kantonsfremde Einwohner sich bei der Krankenkasse betheiligen, so hat dieselbe auch die

kantonsfremden Kranken zu unterstützen und es bedarf dafür keiner weitern gesetzlichen Bestimmungen. Die Statuten der Krankenkassen (vergl. § 2 zweites Alinea des s. Z. den Amts-versammlungen zugesandten Projekts) sehen übrigens diesen Fall vor und bestimmen, daß in besonders dringenden Fällen auch solchen Hülfe geleistet werden kann, welche nicht dem alten Kantonstheile angehören, auch wenn sie keinen Beitrag geleistet haben. Die kantonsfremden Gesellen sind zudem verpflichtet, einen Beitrag an die Krankenkasse zu leisten (Geswerdsgesetz vom 7. Nov. 1849, § 89) und sind dann anch berechtigt, Hülfe zu verlangen.

# and Talying 22 3. Armenpolizei.

Bern: "Es möchte den Gemeindsbehörden namentlich "gegen besteuerte Schnappstrinker mehr Competenz eingeräumt "und ihnen Mittel an die Hand gegeben werden, auch gegen "dicjenigen, die solchen das Getränk verabfolgen, auf geeignete "Weise einzuschreiten."

Die Direktion hält dafür, die gegewärtigen gesetzlichen Vorschriften genügen, um dem Schnappstrinken von Seite der Besteuerten entgegenzutreten. Der Art. 5 des Armenpolizeis Gesetzes gibt den Armenbehörden das Recht, unterstützte Perssonen, welche ihren Anordnungen sich nicht unterziehen und welche die ihnen ertheilte Unterstützung nicht bestimmungsges mäß verwenden, was bei der Umwandlung derselben in Schnapps der Fall ist, in verschärften Arrest oder öffentliche Arbeit bis auf vier Tage zu versällen. Im Wiederholungssfalle ist nach Art. 21 verschärftes Gesängniß dis auf 60 Tage oder Arbeitshaus von 6 Monaten dis zu einem Jahr als Strase gesetzt. Derzenige, welcher wissentlich Personen, die armengesetzlich unterstützt werden, zur Spiels und Trunksucht Vorschub leistet, wird nach Art. 20 des nämlichen Gesetzes mit

Fr. 2 bis Fr. 100 Buße ober bis 14 Tage verschärftes Gestängniß und im Rückfall bis 60 Tage verschärftes Gefängniß ober Arbeitshaus von 6 Monaten bis 1 Jahr bestraft. Auch nach dem Wirthschaftsgesetze wird der Wirth, welcher an Besteuerte Getränke verabfolgt, mit Fr. 5 bis Fr. 20 gebüßt und der Kleinhandel mit geistigen Getränken ist außer den Wirthen Jedermann untersagt. Es sind also genügende Mittel da, um gegen diese Schnappsverkäuser und Schnappstrinker einzuschreiten, die Armenbehörden brauchen dieselben nur zur Anwendung zu bringen.

Bern: "Es möchte dahin gewirkt werden, daß die Straf= "bestimmungen gegen Unzucht und Sittlichkeit nicht etwa aus dem "neuen Strafgesetzbuch ausgemerzt, sondern in demselben auf= "genommen werden."

Dieser Antrag ist der Direktion der Justiz und Polizei überwiesen worden.

# 4. Verschiedenes.

Aarberg: "Es möchte auch den auswärts der Burgerge"meinde wohnenden Burgern, die sich innerhalb der schweizerischen
"Eidgenossenschaft aufhalten, ein verhältnißmäßiger Antheil
"von den Burgernutzungen der Heimathgemeinde verabreicht
"und die daherigen Nutzungsreglemente einer Revision unterworfen
"werden; ebenso möchte der Genuß der Nutzungen nicht mehr
"an die Verheirathung und Führung einer eigenen Haushal=
"tung geknüpft werden."

Aarwangen: "Es möchten die Burgergemeinden ange= ,halten werden, bei Auflösung armer Familien die burgerlichen "Nutznießungen ohne Weiteres zu verabfolgen."

Anläßlich dieser beiden Anträge hat der Regierungsrath die Direktion des Innern eingeladen, die Frage zu untersuchen, ob ein Gesetzentwurf für die Berechtigung auswärts wohnender, unverheiratheter und keine eigene Haushaltung führender Burger zu den Burgernutzungen zu entwerfen und vorzulegen sei.

Aarberg: "Es möchtr eine Verordnung erlassen werden, "daß der Bräutigam gehalten sei, bei seiner Eheverkündigung "dem Geistlichen eine Bescheinigung vorzulegen, wo er wohn- "sitzberechtigt sei, damit verhindert werde, daß nicht der An- "theil der Krankenkasse am unrichtigen Orte bezahlt werde. "In Zweiselssällen habe sich der Bräutigam über seinen "Wohnsitz beim Geistlichen auszuweisen."

Dieser Antrag wird in Erwägung gezogen werden bei der Berathung des Gesetzesentwurfs über den Bezug der Gesbühren bei Heirathen.

Aarwangen: "Es möchte die Entbindungsanstalt an= "gemessen erweitert werden."

Die Erweiterung der Entbindungsanstalt mag ein Beschürfniß sein und es ist dieselbe im Regierungsrathe bei Beschandlung der Frage über Neubau der Kantonss und Hochsschule bereits zur Sprache gekommen. Bevor jedoch diese Fragen erledigt werden, wird von der Erweiterung der Entsbindungsanstalt kaum die Rede sein können.

Bern: "Es möchte die Frrenanstalt Waldau erweitert "und für arme Frre zugänglicher gemacht werden."

Auch das Bedürfniß zur Erweiterung der Jrrenanstalt mag vorhanden sein, die Direktion der Waldau ist immer besmüht, für arme Irre die Aufnahme zu ermöglichen, allein die Plätze sind stets besetzt und es ist oft bei dem besten Willen nicht möglich, sogleich zu entsprechen. Bei den vielen höchst nothwendigen Bauten, welche dem Staate bevorstehen, wird derselbe in nächster Zeit kaum noch einen Beitrag an die Ersweiterung der Irrenanstalt Waldau aussetzen können.

Grlach: "Es möchte die obere Behörde die Ueberhand= "nahme des Branntweintrinkens nicht außer Acht lassen, son= "dern mit aller Energie, namentlich durch beförderliche Revision "der bestehenden Wirthschafts= und Brenngesetze dieser Pest "entgegenwirken."

Saanen: "Es möchte das Kartoffelbrennen stetsfort "untersagt bleiben, und ein einmal erlassenes Verbot nicht alle "Augenblicke aufgehoben werden."

Diese beiden Anträge, mit welchen die Direktion vollsständig einverstanden ist, sind der Direktion des Innern zur gutsindenden Berücksichtigung bei Revision der Wirthschafts= und Brennereigesetze zugewiesen worden.

Frutigen: "Es möchte je nach Ergebniß des Berichts "über die Untersuchung der Zündhölzchenfabriken das schon "seit mehreren Jahren gewünschte Fabrikgesetz erlassen werden."

Der Bericht der Experten ist der Sesundheits = Direktion noch nicht abgegeben und es kann der Antrag von Frutigen erst nach dessen Einlangen in Berathung gezogen werden.

### II. In das Gebiet der Berwaltung fallend.

#### 1. Notharmenpflege.

Büren: "Es möchten die Unterstützungsbegehren von "Hülfsbedürftigen der Kirchgemeinde Pieterlen, welche der aus=
"wärtigen Armenpflege anheimfallen, alle von einer und der=
"selben Behörde ausgehen und zwar vom "Kirchenvorstande."

Diese Frage ist durch das Pfarramt Pieterlen bei der Direktion bereits angeregt worden und es hat dennzumal die Direktion den Wunsch ausgesprochen, es möchte in Pieterlen ein Armenverein gebildet werden, ähnlich demjenigen in Biel, an dessen Spize die dortigen Geistlichen stehen und welcher auch die Pflege der vom Staate zu unterstützenden Armen besorgt und sowohl die Hülfsmittel für die örtliche Armenpflege, wie Kirchensteuern, Bußen u. s. w. als auch die Beiträge des

Staates verwendet. Die Gründung eines solchen Vereins, welche freiwillig erfolgen muß und nicht von oben herab erzwungen werden kann, ist der Armendirektion sehr erwünscht und sie wird der Amtsversammlung von Büren sehr dankbar sein, wenn sie zur Gründung eines Armenvereins für die Kirchgemeinde Pieterlen Hand bietet.

Erlach: 1) "Es sei die Vorschrift des § 22 des zweiten "Lemma der Verordnung vom 20. Februar 1860 zu modi= "fiziren." Sie lautet: "Als ausstehend darf in der Armen= "gutsrechnung nichts in Rechnung gebracht werden, was "drei Monate vor Jahresschluß fällig war." 2) "Es sei das "Rechnungswesen überhaupt mehr zu vereinfachen."

Zu Begründung dieser Anträge mird angebracht:

- ad 1) Es werden alle beim Jahresschluße noch ausste= henden Kapitalzinse die nach dem erwähnten §. 22 nicht als "ausstehend" in Rechnung erscheinen dürfen, sondern ob ein= gegangen oder nicht, im Einnehmen erscheinen sollen, immer nur zu 4% berechnet, auch wenn dieselben nach Wortlaut des Forderungstitels bei Ablage der Rechnung bereits zu einem höhern Zinssuße versallen wären. Es sei dieses Versahren gegenüber dem Armengutsverwalter ein billiges, indem er Wühe habe, die als eingegangen verrechneten jedoch noch aus= stehenden Veträge von Schuldnern zurückzuerhalten, welche meist ärmere Leute seien; für das Armengut sei es aber nach= theilig.
- ad 2) Das Formular sei für im Rechnungsfache nicht bewanderte Leute unverständlich und zu komplizirt.

Die Direktion kann weder dem einen noch dem andern Antrage entsprechen. Das Rechnungsformular ist vor nicht gar langer Zeit auf vorherige genaue Prüfung und Besprechung mit kompetenten Männern hin erlassen worden, es hat allgemein befriedigt; diese einzelne Klage gegen dasselbe, welche im übrigen nur allgemein gehalten ist und die vorhanden sein sollenden Mängel nicht einmal angibt, ist die erste, welche sich gegen das Formular erhebt. Das Formular selbst ist nicht komplizirter als das frühere, mehrere Jahrzehnte bestandene und hält, wie das frühere, die Rapitalverhandlungen und die= jenigen der laufenden Bermaltung auseinander, mas erforder= lich ist, um den Verbrauch des Kapitalvermögens zu verhindern und seinen jeweiligen Bestand zu kontrolliren. In einigen Gemeinden besteht der Tehler eben darin, daß man sich nicht an das Formular hält und andere Rubriten aufstellt, wodurch gerade das Rechnungswesen verwickelt wird. Der Antrag, daß in der Verwaltung wieder Ausstände zugelaffen werden dürfen, kann im Interesse eines geregelten Rechnungswesens nicht zu= gegeben werden; auch ist es erforderlich, daß die Zinse des Armengutes jährlich dem Notharmenkassier abgeliefert werden, sonst ist dieser verhindert, die Ausgaben für die Notharmen bestreiten zu können. Die Armenbehörden haben dafür zu forgen, daß die zur Verfügung stehenden Gelder so angelegt werden, daß die Zinsen richtig eingehen und es werden dann dem Armengutsverwalter am Ende des Jahres wenig ober keine Ausstände verbleiben.

Aarwangen: wünscht "Belehrung der Gemeinden über ihr Verhalten gegenüber dem Staate in Bezug auf die aus= wärtige Armenpflege."

Fraubrunnen: "Es möchten in Nothfällen auch aus= "wärtige Dürftige aus der Staatskasse unterstützt werden."

Frutigen: 1) "Es möchte die Armendirektion alle von "auswärts wohnenden Armen einlangenden Unterstützungs= "begehren, welche die Direktion nicht berücksichtigen will, sofort "sammt Bericht den betreffenden Gemeinden mittheilen, damit "die letztern dasjenige vorkehren können, was sie in ihrem Interesse "für das Geeignetste halten."

- 2) "Es möchte die Armendirektion je am Schluße des "Jahres den betreffenden Gemeinden ein Verzeichniß der Unters"stützungen an auswärts wohnende arme Angehörige zukommen "lassen."
- 3) "Es möchte die Armendirektion die auswärts wohnen=
  "den Armen in Fällen, wo sie den alten Kantonstheil blos
  "momentan betreten und in keiner Gemeinde desselben noch
  "Wohnsitz erworben haben, nicht, wie bis dahin, der Heimath=
  "oder Wohnsitzgemeinde zuführen lassen."

Saanen: 1) "Die Unterstützung der auswärts woh"nenden Notharmen möchte in dem Maße stattfinden, daß nicht "das ganze Jahr hindurch ganze Familien auf die Gemeinden "gebracht werden."

2) "Die Direktion des Armenwesens möchte je nach Ab= "lauf eines Jahres den Gemeinden mittheilen, welche von "ihren Angehörigen und mit wie viel vom Staate direkt unter= "stützt worden seien."

Obwohl die Direktion jedes Jahr über die auswärtige Armenpflege Auskunft gibt, so erscheinen jedes Jahr neue-Klagen und neue Anträge. Die Direktion glaubt daher über diese Berhältnisse den Amtsversammlungen nähern Ausschluß ertheilen zu sollen. Die auswärtige Armenpflege bezieht sich nach der deutlichen Borschrift des § 32 litt. a Ziffer 4 des Armengesetzes nur auf Notharme und nur innerhalb der Schweiz und es kann der dafür aus dem versassungsmäßigen Reform-Kredit von Fr. 579,000 bewilligte Kredit von Franken 30,000 auch nur für Notharme verwendet werden; eine Zumuthung an die Direktion, auch auswärtige Dürstige und auch Arme außerhalb der Schweiz zu unterstützen, muß mit Kücksicht auf das Gesetz von der Hand gewiesen werden. Die Unterstützung dieser Leute ist Sache berzenigen Spendkasse, wo dieselben Wohnsitz haben. Man wird einwenden, die

Direktion unterstütze gleichwohl Dürftige außerhalb des alten Kantons, es ist dieses richtig, es geschieht aber nicht aus dem Notharmenkredit, sondern aus dem Spendkredite in Krankheitsfällen (Armengesetz § 49 litt. f). Im Jahr 1864 wurden Fr. 12,906. 30 an solchen Spenden für auswärtige franke Dürftige ausgegeben, theils auf Gesuche auswärtiger Kor= respondenten, theils auf solche von Gemeinden und Armenbehörden. In dergleichen Fällen mögen fich die Gemeinde= behörden an die Direktion wenden, sie wird untersuchen, ob eine Unterstützung geleistet werden kann oder nicht; weiter kann die Direktion in Bezug auf die Dürftigen nicht gehen. Wollte die Direktion nach Antrag von Frutigen und Saanen ben Gemeinden von allen Geschäften der auswärtigen Armenpflege, deren im Sahr 2445 einliefen, Kenntniß geben, so müßte sie ihr Büreaupersonal vermehren, wozu der Kredit nicht ausreicht und vom Großen Rathe auch nicht verlangt werden wird, indem diese Arbeit im Berhältniß zu ben Roften von keinem erheblichen Nuten für die Gemeinden wäre. Der Amtsversammlung von Frutigen wird bemerkt, daß nicht die Armendirektion, sondern die Polizei die Armentransporte beforgt, und daß sie die Heimtransporte aus andern Kantonen nicht verhindern fann, eben so wenig fann sie den auswärts wohnenden Rotharmen, welche oft sehr begehrlich sind und allerlei Drohungen ausstoßen, verwehren, in die Heimath zurudzukehren, wenn sie nach ihrer Meinung nicht genügend unterstützt werden. Die Direktion muß sich innerhalb des Rredits bewegen, sollte derselbe erhöht werden, so mußte es auf Rechnung der Durchschnittskostgelder geschehen, was bei ben Gemeinden wieder Unzufriedenheit erregen murde. Ohne= hin ist die Direktion in Gefahr, nachgerade in's Kahrwasser der alten Armenpflege vor 1858 zu gelangen, indem sie oft Unterstützungen verabfolgt, um angedrohten Heimtransport

möglichst zu verhindern in Fällen, wo sie mächtige Zweifel in die Unabweisbarkeit der amtlichen Begehren auswärtiger Korrespondenten zu setzen sich im Falle glaubt.

Thun: "Es möchte bis zur Errichtung einer zweiten "Verpflegungsanstalt für Gebrechliche für alle Notharmen, "deren Verkostgeldung Fr. 225 übersteigt, eine temporäre "Spende von Seite des Staates ertheilt werden."

Die Direktion kann diesem Begehren, in der Fassung, wie es vorliegt, nicht entsprechen, dagegen wird sie geneigt sein, nach Untersuchung der Hülfsmittel der Gemeinden, denselben, wenn es nöthig ist, bei Kostgeldern von dieser Höhe eine Spende zu bewilligen, insoweit die Grenzen des daherigen Reglements nicht überschritten werden.

#### 2. Armenpflege ber Dürftigen.

Aarwangen: "Die Centralbahngesellschaft möchte er= "sucht werden, auf Empfehlungen der Gemeindebehörden hin "Eisenbahnbillets zum halben Preise an Arme zu ertheilen, "welche sich in Heilanstalten begeben."

Diesem Wunsche ist in der Weise entsprochen worden, daß dem Regierungsstatthalter von Aarwangen die Ausstelslung solcher Empfehlungen für Angehörige seines Bezirkes übertragen worden ist, auf welche hin denn die ermäßigte Fahrt stattfindet.

Saanen: "Die gedruckten Rapporte möchten in etwas "größerer Zahl versendet werden."

Nachdem die Direktion die gedruckten Armenrapporte auf den Wunsch der Amtsversammlung von Saanen auch den Gesmeinderathspräsidenten hat zukommen lassen, kann sie in eine weitere unentgeldliche Austheilung derselben nicht eintreten, insdem die Kosten für den Druck bereits ziemlich hoch sind, und nicht noch mehr vermehrt werden dürfen.

Schwarzenburg stellt zur Unterdrückung der Landsstreicherei der Rüeschegger den Antrag: "Es möchten die Gesumeinden in den untern Landestheilen und im Freiburgischen "Seebezirk aufgefordert werden, diesem Bagantenverkehr nicht "durch laxes Dulden und Zusehen und Almosengeben Bors"schub zu leisten."

In Entsprechung dieses Antrages hat der Regierungsrath ein geeignetes Kreisschreiben an die betreffenden Regierungs= statthalter und Gemeindebehörden erlassen und die Regierungen von Freiburg und Waadt ersucht, in ähnlichem Sinne vorzu= gehen, was sie auch bereitwillig zugesagt haben.

#### 3. Armenpolizei.

Bern: "Es möchten die kompetenten Behörden dafür "sorgen, daß bei böslicher Verlassung von Kindern seitens "ihrer Eltern durch die Gerichte energischer gegen letztere ein= "geschritten werde."

Dieser Antrag beruht auf der Behauptung, daß im Schoose der Polizeikammer in Folge gewisser Influenzen eine allzu lare Praxis eingerissen sei. Indem die Direktion den gegenwärtigen Rapport den Mitgliedern dieser Kammer zur Kenntniß bringt, glaubt sie damit alles gethan zu haben, was in der Kompetenz der Regierungsbehörden liegt, indem diese kein Recht haben, irgendwie auf die Strafzumessungen bei den Gerichten einzuwirken.

Frutigen: "Es möchte den Regierungsstatthalterämtern "und Polizeibehörden die bestimmte Weisung ertheilt werden, "bei Transport von Armen, namentlich Kranker, humaner "und rücksichtsvoller zu verfahren, als bisher hin und wieder "geschehen ist."

Dieser Antrag wurde hervorgerufen, weil der Polizei= Inspektor von Thun einen kranken Knecht, statt in der Noth= fallstube zu Thun verpflegen zu lassen, bei Wind und Wetter auf einem Bernerwägelein nach Frutigen bringen ließ, woselbst er bald nach seiner Ankunft starb. Der Regierungsrath hat denn auch beschlossen, dieses unmenschlichen Versahrens wegen eine Untersuchung anzuheben; das Ergebniß dieser Untersuchung hat jedoch die Behörden von Thun gerechtsertigt, indem die Sache der Amtsversammlung von Frutigen nicht ganz richtig mitgetheilt worden ist.

#### 4. Berichiedenes.

Bern: "Der bisherige oft auffallend schleppende Gang "in Wohnsitzftreitigkeiten möchte beschleunigt werden." Wurde der Justiz= und Polizeibirektion mitgetheilt.

## IV. Burgerliche Armenpflege im alten Kanton.

Neben der örtlichen Armenpflege bestehen nach § 25 des Armengesetzes noch in 40 Gemeinden rein burgerliche Armen= pflegen, welche nur die Burger unterstützen, wohnen sie inner= halb oder außerhalb der Gemeinde. Wir geben hier einen Bericht über die von Seite dieser rein burgerlichen Armenpflege geleisteten Unterstützungen: (Tab. VII.)

# V. Armenpflege im Jura.

Im Jura ist die Armenpslege eine freiwillige. Wo der Gemeindebürger in seiner Heimath wohnt, ist der Mangel einer obligatorischen Armenpslege (Aufnahme von Notharmenetat) nicht besonders fühlbar, weil fast in allen Gemeinden bedeutende Burgernutzungen bestehen, deren auch der Arme theilhaftig ist und weil auch fast in allen Gemeinden burgerliche Armensonds (in einigen von nicht geringer Bedeutung) vorhanden sind. Wo aber der Gemeindsbürger auswärts wohnt, ist der Mangel

einer Armenpflege bemerkbar, indem die jurassischen Gemeinden für ihre auswärts wohnenden Burger ungern Unterstützungen verabfolgen; die Direktion wurde mehrmals von solchen mit Klagen behelligt. Die jurassischen Gemeinden haben jedoch bedeutend weniger auswärtswohnende Burger als der alte Kanton, weil bei Wiederherstellung der Burgerrechte im Jahre 1815 fast alle in den Gemeinden Wohnhaften durch das Reglement vom 29. April 1816 zu Gemeindeburgern erklärt wurden.

Neben den burgerlichen Armenfonds, über deren Bestand und die aus denselben geleisteten Unterstützungen die Tabelle (VIII.) Auskunft gibt, bestehen noch:

Im Amtsbezirk Biel ein örtlicher Armenverein für den ganzen Bezirk, welcher sich mit der Unterstützung der Armen des Bezirks befaßt und hiefür die Beiträge der Mitglieder, ungefähr Fr. 1000, die Bußantheile etwa Fr. 800 und die Kirchensteuern von eirea Fr. 600 verwendet.

Im Amtsbezirke Büren, Kirchgemeinde Pieterlen, besteht bis dato noch keine örtliche Armenpflege.

Im Amtsbezirke Courtelary bestehen als örtliche Armen= anstalten für den ganzen Bezirk mit den angegebenen Kapital= vermögen:

Diese Kasse wird durch ein Bezirkscomité verwaltet, sie bezieht ihre Einkünfte aus den Zinsen des Kapitalfonds, den

Bußantheilen, den Kirchensteuern, den Sammlungen von Haus zu Haus und freiwilligen Gaben. Sie hat im Jahre 1863 — 206 Arme unterstützt, nämlich 155 Kinder, 46 Greise und 5 Gebrechliche. Im Ganzen mit Fr. 3566. 09.

Im Amtsbezirk Delsberg besteht ein Waisenfonds von Fr. 55,628. 63, bestimmt zu Handwerksstipendien für arme Einwohner des Amtsbezirks.

Im Amtsbezirk Freibergen besteht neben der in der Grünsdung begriffenen Mädchen-Armen-Erziehungsanstalt eine örtliche Verpslegungsanstalt, bei welcher mit Ausnahme von vier alle Gemeinden des Bezirks Freibergen und noch zwei katholische Gemeinden des Bezirks Münster betheiligt sind und welche ein Vermögen von Fr. 60,000 besitzt.

Im Amtsbezirk Laufen besteht ein Waisenfonds von Fr. 31,263. 05 zu Handwerksstipendien für den ganzen Bezirk.

In Münster und Neuenstadt sind keine Bezirksarmenanstalten.

Im Amtsbezirk Pruntrut besteht neben der Armen= erziehungsanstalt noch eine Verpslegungsanstalt für Arme und Gebrechliche. Beide Anstalten besitzen ein Vermögen von Fr. 170,541. 35. Es wurde im Berichtjahr für dieselben aus= gegeben Fr. 36,250. 36.

#### VI. Besondere direkte Unterftühungen.

#### 1. Spenden.

An Spenden wurden aus dem daherigen Kredite ver= wendet:

Fire Spenden an Gebrechliche, welche theils in Anstalten untersgebracht, theils sonst verpflegt werden im Ganzen an 369 Personen . Fr. 16,073. 48.

temporäre Spenden an Kranke im Ganzen an 704 Personen Fr. 19,037. 26.

In diesen temporären Spenden sind diejenigen an auswärtige Kantonsangehörige, welche bereits unter der Rubrik auswärtige Armenpflege aufgenommen sind, begriffen; die inswärtigen betreffen meistens Steuern an Arme für Kuren in Heilbäder und für Verpflegung in Privatkrankenanstalten und in der Entbindungsanstalt, sowie für Verpflegung von unbemittelten Fremden aus solchen Ländern, mit denen der Kanton Vern ein Konkordat über gegenseitige unentgeldliche Krankenverpflegung abgeschlossen hat. (Baiern, Belgien, Italien, Desterreich, Preußen und Würtemberg.)

Infolge Rathsbeschlußes wurden ferner verabfolgt:

Den Wasserbeschädigten des Kantons Bern . Fr. 2500.

Den Brandbeschädigten von Oberhosen . "2000.

Den Wasserbeschädigten von Münster und Valscava in Granbünden . "500.

Den Brandbeschädigten von Reams in Gransbünden . "500.

#### Agisund 2. Sandwertstipendien.

An solchen wurden für 32 Lehrlinge verausgabt Fr. 1918 und zwar für folgende Handwerke:

Schlosser 1. Schuhmacher 4. Sattler 3. Zuckerbäcker 1. Schneider 2. Maler 1. Emailleur 1. Schreiner 2. Nätherinnen 4. Bäcker 2. Wagner 2. Seibenweberinnen 3. Glätterin 1. Seiler 2. Schneiberin 1. Weber 1. Darington K. C. H. Windenschmied 1.

3. Kostgeldbeiträge an Pfründer im äußern Krankenhaus.

An solchen wurde für 30 Personen verausgabt Fr. 2798. 50. Es betrifft dieses unheilbare arme Kranke.

### VII. Armenanstalten.

- 1. Staatsarmenerziehungsanstalten.
- a. Un der Knabenerziehungsanstalt Aarwangen betrug die Durchschnittszahl der Zöglinge 44. Am Schlusse des Jahres befanden sich in der Anstalt 47 — 4 mehr als bei Beginn derselben. Im Laufe bes Jahres murden 11 Zöglinge aufgenommen, welche bis auf einen intelligent zu sein scheinen, 2 davon sind frangösischer Zunge. Die Anstalt haben dieses Jahr 7 Zöglinge verlassen, einer murde auf das Verlangen der Notharmenbehörde seiner Mutter zur Erziehung zurückgegeben, die übrigen 6 auf Oftern confirmirt. Sie wählten folgende Berufe: 2 Schreiner, 2 Zimmerleute, 1 Schreiber und 1 Land= wirthschaft. Der Anstaltsfond wurde nur für einen in Anspruch genommen. Ueber das Verhalten der Aus= getretenen sind die Berichte befriedigend. Neben diesen Anstaltsknaben war noch ein notharmer Hofknabe der Gemeinde Aarwangen zu versorgen, so daß die Anstalt Ende Jahres 48 Knaben zählt.

Am Platz des austretenden Hülfslehrers Ulrich Robelt wurde Ulrich Tobler aus dem Kanton St. Gallen ge-wählt.

Der Unterricht ist berjenige einer guten Primarschule; da mehrere ganz junge Zöglinge eintraten, so mußte mit

diesen der Unterricht auf der untersten Stuse begonnen werden. Neben dem Unterricht ist der Betrieb der Landswirthschaft die Hauptbeschäftigung in der Anstalt. Es stellte sich bereits dieses Jahr heraus, daß das 56 Jucharten haltende Gut in den Händen der Anstalt mehr abwirft, als früher; in den Einrichtungen des Gutes wurden Verbesserungen vorgenommen durch Anlage eines Gemüsegartens, welcher terrassirt wurde und Erstellung eines Waschauses mit Backs und Dörrosen und einer Tröcknes Kammer in dem nicht zum Bau verwendeten Kornhause. Die Schneiderei und Schusterei wurde wie bisher, fortbetrieben.

Der Gesundheitszustand war ein erfreulicher und ist nur ein Unfall zu beklagen, daß beim Turnen ein Zög= ling den Arm brach.

Die Kosten der Anstalt stellen sich, wie folgt:

l surunggered. Durch bestellige gete traken kund med 1992 bis 1992 bis 1992 bis 1992 bis 1992 bis 1992 bis 199 Bis 1994 bis

ស្ថិត ក្រុមប្រជុំតែលថ្ងៃ ទី១០ នេះបាន នៅ ទី១០ នៅក្នុង ប្រធាន ស្គ្រាល់ ស្គ្រាល់ ស្គ្រាល់ ប្រើប្រើប្រជុំតែប្រើប្រ ស្ត្រីស្រាស់ ស្ត្រី ស្ត្រីស្ត្រី ស្ត្រី ស្ត្រីស្ត្រី ស្ត្រីស្ត្រី ស្ត្រីស្ត្រី ស្ត្រីស្ត្រី ស្ត្រីស្ត្រី ស្ត្រ ទី២០ និង និង ស្ត្រីស្ត្រី ស្ត្រីស្ត្រី ស្ត្រីស្ត្រី ស្ត្រីស្ត្រីស្ត្រី ស្ត្រីស្ត្រី ស្ត្រីស្ត្រី ស្ត្រីស្ត្រី

ing of the UV search field around the model of the season of the season

THE STREET OF STREET SHE STREET STREET WITH STREET STREET

en e	Anstaltsko	sten.	Roften per Zögling.				
Kosten.	Fr.	Rp.	per Tag. pe Fr.   Rp. F			r Jahr. c.   Np.	
1. Verwaltung	2,803	93		17	63	73	
2. Nahrung	7,644	80	-	48	173	75	
3. Verpflegung	5,470	30		34	124	32	
	15,919	03		99	361	80	
Einnahmen.	int in the second		1	eri e			
1. Arbeiten	878	71		05	19	97	
2. Landwirthschaft .	2,534	10		16	57	59	
3. Kostgelder	2,551	13		16	57	98	
	5,963	94		37	135	54	
Es bleiben als wirk= liche Kosten	9,955	09	_	62	226	26	

Der Anstaltsfond beträgt Ende Jahres Fr. 2075. 10.

b. Die Mädchenerziehungsanstalt Rueggisberg hatte durchschnittlich 43 Zöglinge. Zu Anfang Jahres betrug die Zahl derselben 32. Im Laufe des Jahres — Januar und Juli — traten 20 Mädchen ein und 6 verließen infolge Admission die Anstalt, so daß Ende

Jahres 46 Zöglinge verblieben. Sämmtliche Zöglinge wurden in zwei Hauptklassen nach den Forderungen des obligatorischen Lehrplanes durch den Vorsteher und die beiden Lehrerinnen unterrichtet. Die Befähigung ber Mädchen ist durchschnittlich eine mittlere; die Jahres= prüfung war befriedigend. Die größern Mädchen werden abwechselnd mit Beforgung der Hausgeschäfte unter spezieller Leitung der Hausmutter bethätigt; die Lehrerinnen ertheilen den Untericht in den weiblichen Handarbeiten, die Mädchen verfertigen unter ihrer Leitung ihre Kleider selbst, sowie alle Näharbeiten für das Haus. Im Bericht= jahre wurden infolge vorgenommener Bauten in den An= staltsgebäuden nicht weniger als 11,275 Rubitfuß Erdauffüllungen in Hof und Scheuer besorgt und bas bazu verbrauchte Material größtentheils aus einiger Entfernung herbeigeholt, theilweise sogar auf den Aeckern der Nach= barn zusammen gelesen. Dabei wurde die Landwirthschaft nicht vernachläßigt, und auf ben 13 Jucharten Land fo viel Futter gepflanzt, daß die Anstalt 5 Rühe halten Leider ist für den Betrieb der Landwirthschaft fonnte. zu wenig Land vorhanden und es sollte gelegentlich noch etwas angekauft werden. In der zweiten Jahreshälfte war der Gesundheitszustand befriedigend, was zu Anfang Jahres nicht der Fall war, indem 20 Mädchen an den Masern frank lagen, 2 bavon mußten in den Inselspital gebracht werden und genasen nur langfam.

Die Rosten der Anstalt stellen sich folgendermaßen:

with and others the East made and think and whether

to the first of the first of the state of th

THE HARRIST IN THIS PLANT OF THE PROPERTY.

and the state of t

的复数形式的 有一直的第三人称单数形式

eter the part in the part of	Rostei	(15) / ( 1. (1) ( -) /	per Zögling.							
pirathe mapagarque d que manure à cha soled ante coi social actual	679 - 10   10   10   10   10   10   10   10		per : Fr.	Tag. Rp.	The state of the s					
1. Verwaltung	2,704	19	رز کند از از کند ا	17	62	89				
2. Nahrung	5,971	53	1-104 1-14	38	138	87				
3. Verpflegung	3,460	01	- <u>-</u>	22	80	46				
មានមេសា ក្រាញ់បានប្រក្សប័ន្ត ប្រើ ក្រោយបាយមេ ប្រធានការអង្គមិន វីមាន បានទាន់សេខ សំនៅព្រះបានប្រជា	12,135	73	. 4 <u></u> 4. . 4 <del></del> . 4. 48 (1	77	282	22				
Sinnahmen.	entrance	11:22		1 - 15	11 11 -					
1. Landwirthschaft .	1,509	07		10	35	09				
2. Kostgelder	2,887	28	19 <u>11)</u> 14(4) 1	18	6'7	15				
za kolencja na oponadno zad origija z napo sebal	4,396	35	e konstanta.	28	102	24				
Es bleiben als wirt= liche Kosten	7,739	38	13: 13:	49	179	98				

Der Anstaltsfond beträgt Ende Jahres Fr. 2353. 06.

c. Die von Herrn Rudolf Schnell sel. von Burgdorf gestiftete Mädchenerziehungsanstalt Viktoria in Kleinwabern hatte Anfang Jahres 40 Zöglinge, welche 4 Familienkreise bildeten. Im Laufe des Jahres vermehrte sich die Zahl der Familien um eine und die der Kinder um 12. Die Anstalt bestand demnach auf Ende Jahres aus 5 Familienkreisen und 52 Zöglingen.

Kür die fünfte Familie wurde Rosina Bösiger aus Wangen als Lehrerin angestellt. Außerdem wurde an die Stelle der wegen Heirath austretenden Lehrerin Rosina Ellenberg Magdalena Reber von Schwarzenegg berufen. Das neue Anstaltsgebäude wurde im März bezogen, zu welcher Zeit ber Regierungsrath ein neues Organisationsreglement für die Anstalt erließ und die aus 9 Mitgliedern bestehende Direktion auf 1. Mai neu bestellte. Mit der Vorsteherschaft der in Gründung begriffenen Mädchen-Armenerziehungsanstalt zu Saignelegier wurde eine Uebereinkunft abgeschlossen, wonach diese Anstalt die dem fatholischen Landestheil angehörigen Viktoriazöglinge gegen ein durchschnittliches Kostgeld von Fr. 300 jährlich aufzunehmen hat, und zwar vorläufig auf 6 Jahre. Für ben Bedarf des protestantischen Jura wird in der Anstalt selbst eine 6te Familie gegründet werden, in welcher die französische Sprache die herr= schende sein wird. Der Unterricht ist berjenige einer guten Mädchen = Primarschule und wird in Klassen er= theilt; die Jahresprüfung war befriedigend. Außer dem Unterricht nehmen weibliche Handarbeiten, verbunden mit der Beschäftigung im Haushalte und vor Allem Garten= und Feldbau, die hauptfächlichften Stellen ein. Die 52 Zöglinge im Verein mit ihren Lehrerinnen und bem Vorsteher bearbeiteten das Gut fast ausschlieflich. Gin einziger Rnecht leiftete regelmäßig und ein Tag= löhner den größten Theil des Jahres Aushülfe.

Die Kosten der Haushaltung betragen . . Fr. 12,079. 52.

" " Landwirthschaft . . . . " 2,752. 52.
Fr. 14,832. 04.

Werden diese auf die Durchschnittszahl von 50 Zöglingen berechnet, so fallen auf einen Zögling Fr. 296. 64.

Die Kostgelber, Fr. 35 per Kind, werden in den Ansstaltsfond gelegt, welcher auf Fr. 6839. 70 gestiegen ist.

#### 2. Privatarmenerziehungsanstalten.

In Folge eines Vermächtnisses des Herrn Gisennegotiant Friedrich Rocher von Bern kam den Privatarmenerziehungs= anstalten ein Legat zu von Fr. 1688. 09, welches der Regie= rungsrath zu vertheilen hatte. Durch Beschluß vom 6. Juni 1864 murde dieses Legat so angewiesen, daß den Anstalten im Steinhölzli, in ber Grube, in Courtelary, in Saignelégier, in Oberenggistein, in Pruntrut, in Trachselwald und in Wangen je Fr. 200 und der Rest den Anstalten in Affoltern bei Aar= berg, in Melchnau und Buswyl und im Berghof zu Biel mit Die Anstalt Affol= zusammen Fr. 88. 09 verabfolgt wurde. tern ift ein von einem Privaten unternommenes Werk, deffen Fortdauer nicht gesichert ist, die Anstalt von Melchnau und Buswyl ist noch ohne Organisation, sie ist erst im Werden und diejenige im Berghof bei Biel ist zum Theil burgerliches Waisenhaus; aus diesen Gründen konnten diese drei Anstalten nur in geringerem Mage berücksichtigt werden. Ueber die übrigen 8 Anstalten folgt hier ein kurzer Bericht:

- a. Die Knabenanstalt in der Grube bei Könitz bezieht keinen Staatsbeitrag, sie steht aber unter staatlicher Oberaufssicht mit Korporationsrecht. Die Rechnung pro 1864 wies ein Anstaltsvermögen von Fr. 25,925. 07. Die Kosten betragen per Zögling Fr. 215. 95. Die Zahl der Zöglinge ist 30. Neben dem Vorsteher ist noch ein Hülfslehrer da. Der Unterricht ist berjenige einer guten Primarschule.
- b. Die Knabenanstalt in Oberenggistein für den Amtsbezirk Konolfingen mit 26 Zöglingen bezog einen Staatsbeitrag von Fr. 1666. 58. Arbeit und Unterricht stehen

in der Anstalt nicht in üblem Verhältnisse, wenn auch jene etwas vorherrscht. Sie steht in Bezug auf Untersricht, welcher von dem Vorsteher ertheilt wird, da gegenswärtig noch kein Hülfslehrer angestellt ist, auf der Stufe der mittelmäßigen Primarschulen. Die Kosten betragen per Zögling Fr. 215.

- c. Die Knabenanstalt in Trachselwald für den dortigen Amtsbezirk mit 49 Zöglingen unter dem Vorsteher und 2 Hülfslehrern bezog einen Staatsbeitrag von Fr. 3878. In Bezug auf den Unterricht ist diese Anstalt die vorgerückteste unter den deutschen Privatarmenerziehungs anstalten und steht den besten Primarschulen nicht viel nach. Die Kosten eines Zöglings betragen Fr. 125.
- d. Die Knabenanstalt im Schachenhof bei Wangen für den dortigen Amtsbezirk mit 29 Zöglingen unter einem Borssteher und einem Hülfslehrer, bezog einen Staatsbeitrag von Fr. 2173. 80. Der Unterricht ist derjenige einer mittelmäßigen Primarschule. Der Zögling kostet durchsschnittlich Fr. 240.
- e. Die Mädchenerziehungsanstalt St. Vincent de Paul in Saignelégier für den Amtsbezirk Freibergen, gegründet durch ein Geschenk des Herrn Großrath Kalmann von Fr. 30,000 ist in der Organisation begriffen.
- f. Die Mädchenanstalt im Steinhölzli bei Köniz mit 25 Zöglingen unter einem Vorsteher bezog an Staatsbeistrag Fr. 1847. 80. Der Zögling kostet durchschnittlich Fr. 244. Der Unterricht ist berjenige einer guten Prismarmädchenschule.
- g. Die Anstalt in Conrtelary für den dortigen Bezirk zählt 27 Knaben und 12 Mädchen, zusammen 39 Zöglinge unter einem Borsteher. Der Unterricht ist derjenige der

Primarschulen. Die Kosten betragen per Zögling Franten 289 16. Der Staatsbeitrag Fr. 2753. 48.

h. Für die Anstalt im Schloß Pruntrut für den dortigen Bezirk, welche 46 Knaben und 40 Mädchen zählt unter einem Vorsteher, einem Lehrer und einer Lehrerin wurs den Fr. 2000 Staatsbeitrag ausgegeben. Die durchsschnittlichen Kosten eines Zöglings betragen Fr. 243. 82.

#### Bujammenftellung der Koften per Zögling.

Grube Fr. 215. 95 Aarwangen Fr. 284. 24	
Okamanitain 945 Warralekan 947 49	4
Oberengistein " 215. — Rueggisberg " 247. 13	.3
Trachselwald " 125. — Victoria " 296. 64	4
Wangen " 240. — Landorf " 214. 90	10
Steinhölzli " 244. —	٠,
Courtelary " 289. 16	
Pruntrut ,, 243. 82	

#### 3. Rettungeanstalteu.

Es besteht blos eine solche für Knaben in Landorf bei Köniz; eine im Gesetz von 1848 für Mädchen ebenfalls vorzgesehene kam bis dahin nicht zu Stande, obwohl sie höchst nothwendig ist, denn bis dahin mußte man verwahrloste junge Mädchen in die Schülerklasse zu Thorberg aufnehmen.

Die Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben in Landorf zählte durchschnittlich 40 Zöglinge aus allen Landestheilen. Die Anstalt zählte Anfangs Jahrs 29 Zöglinge, neu aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 17; es traten in Folge Admission aus 4, wovon einer in die landwirthschaftliche Schule in der Kütti, die 3 andern als Knechte placirt wurden; einer der neu aufgenommenen starb an Scrophulosa des Ge-

hirns, eine Krankheit, welche er bereits in die Anstalt brachte (der erste Todesfall seit Gründung der Anstalt); ein Zögling dann wurde seiner Mutter zurückgegeben. Die Austalt zählte demnach 40 Zöglinge nebst einem Güterknaben. Viele der Zöglinge halten sich gut, bei andern sind Unordentlichkeit, Leichtsinn, Trägheit, Lügenhaftigkeit und auch Unredlichkeit an der Tagesordnung. Der Vorsteher arbeitet mit Liebe und Geduld an der Erziehung dieser Armen schon in ihrer frühen Jugend auf Abwege gerathenen Kinder — bei der Mehrzahl nicht ohne erfreulichen Erfolg.

Die Roften der Anstalt stellen sich:

terrementation production of the land of the company of the contract of the co

. The first of the property of

	Roste	n.	per Zögling.				
			Tag.   Rp.	per Jahr. Fr.   Rp.			
1. Berwaltung	3,267	22		22	81	68	
2. Nahrung	5,472	39	_	38	136	81	
3. Verpflegung	2,288	72	-	16	57	22	
	11,028	33		76	275	71	
Einnahmen.	2.72						
1. Arbeiten	1,000	_		07	25		
2. Landwirthschaft .	1,432	26		10	•35	81	
3. Kostgelder	2,051	85	-	14	51	29	
	4,484	11		31	112	10	
Es bleiben als wirk= liche Kosten	6,544	22		45	163	61	

Der Anstaltsfond beträgt Ende Jahres Fr. 1041. 25.

### 4. Berpflegungsanftalten.

Der Staat hat nur eine solche in der Bärau bei Langnau. Auf 1. Januar zählte die Anstalt 244 Pfleglinge, wovon 146 männliche und 98 weibliche. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 27 Pfleglinge, 14 männliche und 13 weibliche. Es bleiben auf Ende Jahrs 235 Pfleglinge, nämlich 144 männliche und 91 weibliche. Diese Pfleglinge zählen zu= sammen 87,885 Pflegtage, ober das Jahr durchschnittlich Der Gesundheitszustand war nicht der 241 Pfleglinge. gunftigfte, auch kamen dieses Jahr viele Sterbefälle vor (seit 1851 die meisten) was meist dem Zustande zuzuschreiben ist, daß viele Gemeinden ihre Gebrechlichen erst dann in die Unstalt liefern, wenn sie sonst nirgendswo untergebracht werden können. So starb eine von Langnau abgelieferte Person einige Stunden nach ihrem Eintritte. 70 Pfleglinge mußten wegen Betrunkenheit, Unzucht und Entweichungsversuchen bestraft werden; die Absonderung der Geschlechter ist zur Nothwendigkeit geworden. Die Handhabung der Disziplin ist eine schwierige bei den vielen Lastern, welche die Pfleglinge in die Anstalt bringen und bei der Mißgunst unter sich und gegen= über dem Verwaltungs = und Dienstpersonal. An Mahnungen sowohl von Seite des Vorstehers als auch des den regelmäßigen Gottesdienst versehenden Helfers von Trubschachen fehlt es Die Arbeiten besteben in Strohflechterei, Weberei, nicht. Schneiderei, Schusterei, und kleinen Holzarbeiten, sowie Nähen, Stricken, Leinen= und Wollenspinnen; die meisten Pfleglinge werden jedoch, so weit ihre Arbeitskraft noch reicht, für die Landwirthschaft verwendet. Die Kartoffelernte litt unter einem Spätfroste, welcher auch die Haferernte verschmälerte, auch im Viehstand waren einige Unfälle zu beklagen.

the monutable and 98 metalicus - Chagetolet file on Laufe

hages if the atinge, is manusche und in merblicus.

withit and the sittle

Die Kosten stellen sich also:

16% or file	Roster	<b>t.</b>	Der Pflegling.				
de la social de la constant de la co	Fr.	Rp.	per : Fr.	Tag.   Rp.	per I Fr.	ahr. Rp.	
1. Verwaltung	6,139	MAN.	Mire).	07	25	47	
2. Nahrung	33,066	98	1 <u></u>	38	137	21	
3. Verpflegung	13,040	06	<del></del>	15	54	11	
	52,246	04		60	216	79	
Ginnahmen.		14.5x	112				
1. Arbeiten	1,946	86		02	8	08	
2. Candwirthschaft	8,836	38	₩-18	10	36	66	
3. Kostgelder	17,211	82	1967) 1860)	20	71	42	
	27,995	06		32	116	16	
Es bleiben als wirk= liche Kosten	24,250	98	- 11	28	100	63	

# VIII. Unterstützung an auswärtige Hülfsgeseuschaften.

Es wurden verabfolgt:

Der schweizerischen Hülfsgesellschaft in Amsterdam Fr. 100.
"Konsular = Armenkasse in Marsaille . . " 100.

Der schweiz. Wohlthätigkeitsgesellschaft in New- York	Fr	250.
Der schweiz. Hülfsgesellschaft in Genua	•	80.
" " Wohlthätigkeitsgesellschaft in Bordeaux	"	50.
NGT 2016 - 이 경실, 마이트, 12 12 2017 - 그리스 네트립트를 10 1 - 이 이 이 에트를 10 1 - 이 트로 이 스트를 10 1 - 이 스트를 10 1 - 이 스트를 10 1	11	- E
""" Hülfsgesellschaft in Turin	"	75.
Dem " Unterstützungsverein für Desterreich		
in Wien	"	80.
Dem Greisen Asyl in Paris	ı	500.
" Spital in Chaux-de-fonds	,,	200.
" Gotthard = Hospiz.	,,	200.
Diese Gesellschaften leisteten einer Menge arr	ner X	derner
hülfreiche Hand, besonders der Spital von Chaur-	oe=fon	bs.

# IX. Sammlung von Liebessteuern bei größern Unglücksfällen.

Im Berichtjahre fanden durch das Austreten der Gewässer infolge starker Regengüsse bedeutende Verheerungen statt. Auch litten einige Gegenden durch Erdschlipfe, so daß der diesjährige Wasserschaden ein ziemlich großer war, er vertheilt sich auf folgende Amtsbezirke:

Aarberg .			•		Fr.	42,418.	50.
Bern	Į.			•	"	1,050.	<b>—.</b>
Büren	į.	•	•	e interest	,	106,850.	. <del>(1)   .</del> •
Courtelary		Č.,	13	(-1) ks	,,	18,524.	╼.
Freibergen	•		•	•	"	5,980.	
Frutigen .	•	٠.	•	•	"	4,295.	
Juterlaken	,e.			•	"	9,175.	
Konolfinger		135,	1,451	M.V.	177	1,023.	7 <u>14 - 1</u>
Laupen .		•		•	. 11	16,822.	
Münster .	· •		•	•	, ,,	7,292.	
	tra	nsp	orti	re	Fr.	213,429.	50.

		T	ran	spc	ort	Fr.	213,429.	50.
Nidau .		•		•		"	48,692.	50.
Schwarze	nbu	rg	•		•	"	1,915.	
Seftigen		•	•			"	10,211.	
U			•			"	14,723.	
Nieder = ©	ŏim	me	entho	ıl		"	490.	
		•	•	•	٠	"	32,638.	
Wangen	•		•	•	• _	"	3,870.	
			Tota	al		Fr.	325,969.	50.

Einige Gegenden wurden durch Hagelschlag schwer bestroffen und zwar folgende Amtsbezirke mit dem beigesetzt en Schaden:

Bern		Fr.	11,071.	
Interlaken .	•	"	23,527.	
Konolfingen .	•	"	55,613.	98.
Seftigen		"	84,830.	
Thun		"	36,375.	
Total	•	Fr.	211,416.	98.

Der Gesammtschaben betrug bemnach Fr. 53'7,386. 48. Der Regierungsrath ordnete den Bezug einer Bettagssteuer für diese Beschädigten an und ernannte gleichzeitig eine Kommission zu Bertheilung der Steuer. Dieselbe warf die Summe von Fr. 13,3'77. 9'7 ab. Sie wurde unter die Beschädigten in der Weise vertheilt, daß die Hagelbeschädigten ein Berhältniß von ½ und die Wasserbeschädigten in demjenigen von ¾ berückssichtigt wurden. Ferner wurde von den Gaben ¼ denzenigen zuerkannt, welche eine Staatssteuer bezahlen, ½ denzenigen welche keine Staatssteuer bezahlen, jedoch nicht unterstützt werden müssen und ¾ benjenigen, welche aus Armensonds unterstützt werden.

Zu diesem Bericht Tabellen I. bis IX.